Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 36 (1943)

Artikel: Die Schule im alten deutschen Bezirk des Kantons Freiburg : von den Anfängen bis zum Jahre 1848

Autor: Scherwey, Johann

Kapitel: 4: Die Schule von 1830-1848

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336885

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIERTER TEIL

Die Schule von 1830-1848

Die im Jahre 1814 restaurierte patrizische Herrschaft in Freiburg hatte Mühe, zu Stadt und Land die neuzeitlichen demokratischen Bestrebungen niederzuhalten und konnte sich bis zum Jahre 1830 nur behaupten, weil ihr fremde Mächte, besonders Frankreich und Österreich, starken Rückhalt gaben. Nicht unzufrieden mit den politischen Einrichtungen, besonders weil man die religiösen Zustände gewahrt wissen wollte, waren indes die deutsch-katholischen Gemeinden des Kantons, wenn die Petitionen von Bösingen, Gurmels und Tafers ernst zu nehmen sind. « In Erwägung des Gerüchtes über die Neuerung der Staatsverfassung und der Folgen, welche daraus entstehen könnten, findet sich die Verwaltung der Pfarreiverwaltung Bösingen veranlaßt, im Namen der ganzen Gemeinde zu erklären ... daß sie mit der wirklich bestehenden Verfassung zufrieden sei » (Bösingen). « ... Wir wünschen offenherzig, daß die bestehenden Institutionen und bestehende Ordnung, mit einem Worte, der Status quo aufrecht erhalten und kräftig gehandhabt werde » (Gurmels). « Die Gemeindeverwaltung hat beschlossen, namens der ganzen Pfarrgemeinde an die hohe Regierung unverzüglich folgende Erklärung zu erlassen ; nämlich daß selbe keine andere Staatsverfassung oder Regierungsänderung wünsche und begehre, sondern mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge zufrieden sei » (Tafers) [1]. — Die Julirevolution in Paris und der erzwungene Rücktritt Karls X. gaben den Freiburger Demokraten frischen Mut. Die aristokratische Regierung wurde veranlaßt, zurückzutreten, um einer demokratischen Regierungsform Platz zu machen [2]. Die neue

[1] Freiburg, Staatsarchiv, Dossier Petitionen von 1830.

[2] CASTELLA, l. c., S. 503 ff. Die geschichtlichen Angaben sind, wenn nichts anderes vermerkt wird, dem gleichen Werke entnommen.

Verfassung erhielt im Januar 1831 Rechtskraft [1]. Freiburg gehörte zu den sogenannten regenerierten Schweizerkantonen.

Von einiger Bedeutung für die Entwicklung der Schulen im deutsch-katholischen Kantonsteil ist die neue politische Gebietseinteilung. Der Kanton Freiburg wird in 13 Bezirke geteilt ; es entsteht der « deutsche Bezirk », umfassend die Gemeinden Bärfischen, Curteman, Gurmels, Jaun und das Gebiet des heutigen Sensebezirks. Die Neuerung mußte nicht geringe Nachteile haben für die Gemeinde Jaun ; wohl fühlte sie sich sprachlich und konfessionell mit den Gemeinden des deutschen Bezirks verbunden ; aber seiner geographischen Lage nach war Jaun vom deutschen Bezirk vollständig isoliert. Schwierigkeiten administrativer Art wegen den Schulen von Jaun und Im Fang kommen auch sehr bald im Erziehungsrat zur Sprache [2].

Wie zu Beginn der Restauration, so wurde auch jetzt « die Schule von neuem das Schlachtfeld, auf dem sich Bischof und Regierung stritten » [3]. Die Schulkämpfe erhalten ihren Niederschlag in der Denkschrift des Klerus an den Bischof [4] und färben auch auf mehrere der neuen Schulgesetze ab. Eine abgeschlossene Neuorganisation des Primarschulwesens fand zwischen 1830 und 1848 nicht statt [5]. Die Neuerungen sind an vereinzelten Dekreten und Beschlüssen nachzuweisen.

Wiederum zeigt es sich an dieser Periode, daß dem Schulgeschehen in seiner Gesamtheit nicht beizukommen ist, ohne politische Ereignisse zu streifen. In der Freiburger Politik ist zwischen 1830

[1] SGD, XIII, S. 131.

[2] PCE, 9 novembre 1831, fol. 289. « Der Oberamtmann des deutschen Bezirks läßt melden, daß die Schulkommission seines Bezirkes eingesetzt werde, und er einer Anweisung bedürfe, was mit der Schule von Jaun geschehen solle, mit welcher sich wegen der zu großen Entfernung von den übrigen Teilen des Bezirkes die Schulinspektoren unmöglich in Verbindung setzen können. Da auch diese Gegend des Segens der väterlichen Sorge ihrer Regierung teilhaftig werden solle, gibt der Erziehungsrat dem Oberamtmann die Weisung, er solle jemand aus Jaun selbst vorschlagen, der Mitglied der Schulkommission und Inspektor der dortigen Schulen werde ».

[3] CASTELLA, l. c., S. 514.

[4] Gedenkschrift an Se. bischöfliche Gnaden den H. H. Bischof von Lausanne und Genf, Luzern 1835 (Bibliothèque cantonale Instruction publique, Mélanges IX).

[5] Die Erziehungsdirektion bestätigt dies, wenn er der Erziehungsdirektion des Wallis schreibt : « Nous ne possédons pas les lois sur l'instruction publique réunies ..., nous vous envoyons les bulletins ». Protocoles Conseils d'Instruction publique, 9 mars 1848, fol. 313.

und 1848 ein Loslösen vom kirchlich-religiösen Liberalismus festzustellen. Die patrizische Staatsform bleibt endgültig überwunden. Die Freiburger Politik beginnt allmählich von den liberal antikatholischen Tendenzen gesäubert zu werden. Die innere Wandlung zeigt sich schon nach den Neuwahlen von 1834. Die neubestellte Regierung hielt an der demokratischen Verfassung von 1831 fest, suchte aber auf friedlichem Wege die Differenzen mit dem Bischof beizulegen. In der eidgenössischen Politik hielt Freiburg zuerst zu den liberalen, sogenannten regenerierten Kantonen, ohne indes extreme, die konservativen Kantone beleidigende Beschlüsse zu fassen oder solchen zuzustimmen. So nahm die Freiburger Regierung trotz dem Drängen Berns keinen Anteil am Siebnerkonkordat ; Freiburg hielt den Bund der sieben regenerierten Kantone für gesetzeswidrig. Anderseits trat Freiburg auch nicht dem Sarnerbund bei, obwohl seine Sympathien zu den katholischen Kantonen der Zentralschweiz gingen. In eidgenössischen Fragen haben die Abgeordneten Freiburgs eine teilweise Abänderung der Konstitution von 1814 beantragt, nämlich die Vereinheitlichung von Gewicht, Maß und des Postwesens. Aus seiner vermittelnden, schwankenden Stellung wurde Freiburg durch die Badener Artikel herausgerissen. Die Entscheidung war nicht zu umgehen, wenn die Regierung sich auch klugerweise bei den Debatten nicht vertreten ließ. Sie fiel im Großen Rat am 31. Mai 1836 : Die Badener Artikel wurden vom Volk und der Regierung verworfen. — Bei der Aufhebung der Klöster im Aargau steht Freiburg schon ganz auf der Seite der konservativen Kantone und verurteilt die rechtswidrige Maßnahme der Aargauer Regierung. An der Konferenz der katholischen Kantone, die über Mittel und Wege diskutierte, wie man dem radikalen Vormarsch wirksam entgegentreten könne, nahm auch Freiburg teil, betonte aber ausdrücklich, daß es die Beziehungen zu den Nachbarkantonen nicht abbrechen werde. Die Lage spitzte sich zusehens zu. Die Freischarenzüge und die Ermordung des Luzerner Bauernführers Joseph Leu erregten die Gemüter aufs höchste [1]. Es kam zum Abschluß des Sonderbundes und

[1] Die Gemeinden des deutschen Bezirks verfolgten mit Spannung die kirchenpolitischen Ereignisse in der Zentralschweiz. Es sei beispielsweise hingewiesen auf das Protokollheft der Gemeinde Bösingen : Protest an den Großen Rat, wegen der Aufhebung der Klöster im Aargau 1. Oktober 1843. Bittschrift an den Staatsrat und Protest wegen der Freischarenzüge in Luzern, 29. Dezember 1844. Gesuch an die Tagsatzung betreff der Wiederherstellung der aarg. Klöster, 14. Juni 1846. — Im Konflikt zwischen der radikalen Luzerner Regierung und

dem darauffolgenden Bürgerkrieg. Die strittigen Fragen wurden durch Waffengewalt zu Gunsten der Radikalen entschieden.

In den letzten Jahren vor dem Sonderbundskrieg geschah im Kanton Freiburg manches, was als Reaktion gegen die Machtentfaltung des Radikalismus in der Schweiz zu deuten ist. In der Politik ebensogut wie im Schulwesen. So lag bei der Gründung einer Sekundarschule in Tafers die Absicht zugrunde, den konservativen Einfluß im Kanton zu stärken und der Sekundarschule in Freiburg, wo Prat und Daguet wirkten, das Wasser abzugraben. Als im Jahre 1841 die Aargauer Regierung die Benediktiner, Zisterzienser und Kapuziner des Landes verwies, berief die Freiburger Regierung im folgenden Jahre die Marianisten und erteilte ihnen das Recht, in der Stadt eine Schule zu eröffnen [1].

I. Staatliche und kirchliche Schultätigkeit

Die neue Regierung war noch nicht gewählt, und schon konnte man voraussehen, welchen Geistes sie sein werde. Am 15. Dezember 1830 traten 49 Männer zusammen, um die neue Kantonsverfassung zu beraten. Die Vereinigung nannte sich die konstituierende, verfassungsgebende Versammlung.

Der Bezirk Rue hatte Tobias Yenni, den Bischof der Diözese, als Vertreter in die konstituierende Versammlung gewählt. « Auf den Vorschlag des Johann de Montenach wurde die Wahl als nichtig und den öffentlichen Rechten und Gebräuchen zuwider erklärt » [2]. Ohne Aufsehen zu erregen und um des Friedens willen [3] trat Bischof Yenni aus der konstituierenden Versammlung aus, wußte nun aber auch, wie schwer eine Zusammenarbeit mit der neuen Regierung sein werde.

dem Pfarrer Anton Huber von Uffikon stellt sich der Klerus des deutschen Dekanates auf die Seite des Verfolgten und läßt ihm ein Sympathieschreiben zukommen (Heitenried, Pfarrarchiv, 24. Oktober 1834). — Im Protokoll des Gemeinderates von Tafers steht unter dem 3. Juli 1845 die Notiz: « Die Gemeinderäte wurden aufgeboten, morgens an dem Traueramte, welches für den sel. verstorbenen Ratsherrn Leu zelebriert wurde, in den vordern Stühlen der Kirche sich einzufinden, um da dem Volke ein gutes Beispiel zu geben ».

[1] Siehe dazu: Exposé des motifs qui ont déterminé l'établissement de l'Ecole Sainte-Marie à Fribourg, par le Chanoine Aeby, Fribourg 1842.

[2] CASTELLA, l. c., S. 508.

[3] Fribourg, Archives cantonales, Dossier des Pétitions 1830. Lettre autographe de Mgr P. T. Yenni à l'assemblée constituante, 3 janvier 1831.

Die Verstimmung beim Klerus und einem Teil des Volkes konnte nicht ausbleiben. Die Geistlichen hatten noch einen besonderen Grund, mißtrauisch zu sein. Die neue Kantonsverfassung gab dem Volke weitgehende Rechte. Die Mitglieder der höchsten Behörde, des Großen Rates, wurden vom Volke nach dem sogenannten indirekten Wahlverfahren gewählt. Auf je 100 Einwohner traf es einen Wahlmann. Die Urversammlungen stellten die Wahlmänner für den ganzen Kanton auf. Die letzteren wählten dann aus ihrer Mitte die Großräte. Nicht alle Bürger hatten in den Urversammlungen Stimmrecht. Ausgeschlossen sollten sein jene, die in fremden Diensten standen, die Dienstboten und die Geistlichen [1]. So wurde den Geistlichen beider Konfessionen durch die neue Verfassung das aktive Stimmrecht entzogen. Die Folge davon war, was die Schulen betrifft, daß sich mehrere alte Mitglieder der Bezirksschulkommissionen zurückzogen oder um ihre Entlassung baten, darunter viele Geistliche. Einige würden in ihrem Amte weiterwirken, wenn man sie, « angesichts der neuen Sachlage » dispensieren würde, die Schulbesuche zu machen [2]. Der Erziehungsrat sucht die Zurückgetretenen zu ersetzen. Die Bezirksschulkommission ist im Oktober 1831 wiederum vollzählig, wenigstens auf dem Papier [3]. Wiederum schlagen einige aus, so Pfarrer Sturny von Giffers. Er schreibt an den Erziehungsrat, er könne « leider » seine Wahl nicht annehmen ; er sei der einzige Geistliche in der Gegend und zu sehr beschäftigt [4].

Anfangs schenkten die Leute in der vollziehenden Behörde dem Bischof wenig Gehör. Mehr Glück hatte dieser, wenn er sich in Schulangelegenheiten an die gesetzgebende Behörde, an den Großen Rat wandte ; hier hatte er noch Einfluß, und er wuchs von Jahr zu Jahr. Der Große Rat sanktionierte im Jahre 1831 das vom Bischof früher gutgeheißene Schulreglement von 1823 [5]. Ermutigt durch den ersten Erfolg stützte sich der Bischof in der Folge auf den Großen Rat und suchte mit seiner Hilfe die Schulhoheit über die Landschulen zu erhalten, verlorene Rechte in anderen Schulen wieder zurückzuerobern.

[1] SGD Bd. 13, Staatsverfassung des Kantons Freiburg, Art. 29.

[2] PCE, 17 avril 1831, fol. 264.

[3] PCE, 28 octobre 1831, fol. 282.

[4] « M. le Curé de Chevrilles est fâché de ne pas pouvoir accepter sa nomination ». PCE, 17 novembre 1831, fol. 290.

[5] l. c., 4 janvier 1833, fol. 104.

Teilweise gelang es ihm nach einigen Jahren. In Schulsachen kannte Tobias Yenni kein Nachgeben. Ein Brief aus dem Jahre 1831 zeigt deutlich, daß der Bischof keine Handbreit von den alten Schulrechten preiszugeben gewilligt war. Darüber wurde im Erziehungsrat bitter geklagt. « Seine (des Bischofs) Forderung geht darauf aus, der kirchlichen Autorität die Oberhoheit über die öffentliche Erziehung zu verschaffen » [1].

Was zu erwarten war, ist tatsächlich eingetroffen. Zwischen 1830 und 1848 beschäftigen sich der Bischof und der Erziehungsrat unabhängig voneinander mit der Volksschule. Die beidseitigen Ansprüche und Rechte sind nicht abgegrenzt worden, der gute Wille zu einer friedlichen Auseinandersetzung und Verständigung reichte nicht hin. Bei dieser unklaren Rechtslage muß man sich überhaupt wundern, daß die Konflikte nicht zahlreicher wurden. Die Bezirksschulinspektoren als Vertreter des Erziehungsrates vertrugen sich mit der bischöflichen Schulkommission gar nicht schlecht ; es fällt auf, wie selten es zu Zusammenstößen kam, etwa bei Gelegenheit einer Lehrerwahl.

In der Schulpolitik brauchte die liberale Regierung nicht neue Wege zu gehen ; es konnte ihr genügen, das Werk der restaurierten Aristokratie konsequent weiter zu führen, um zu ihrem Ziele zu kommen. Deshalb wurden vorläufig die Schulgesetze nicht geändert, die alten Einrichtungen wurden bestätigt. Im Gesetz vom 27. Mai 1831 wurden die Vollmachten des dem Staatsrat unterstellten Erziehungsrates abgegrenzt. Dem Bischof wird nicht viel gelassen, nur ein unklares, nicht näher umschriebenes Recht auf den religiösen Unterricht in der Volksschule. Am gleichen Tage wurde das Gesetz « betreffend die Oberamtmänner » im Großen Rate angenommen [2]. Der Oberamtmann unterstützt die Arbeit des Erziehungsrates. « Er soll jedes Jahr alle Schulen seines Bezirks wenigstens zweimal besuchen, soviel möglich den statthabenden Prüfungen und Preisausteilungen beiwohnen, und mit dem Erziehungsrate über alles, was diesen wichtigen Zweig der Verwaltung betrifft, einen tätigen Briefwechsel unterhalten » [3]. Und damit die Schulen ganz in den politischen Organen eingebettet seien,

[1] l. c., 16 décembre 1832, fol. 334.

[2] SGD, Bd. 13. « Durch diese dem Erziehungsrate erteilten Befugnisse wird denjenigen kein Abbruch getan, die hinsichtlich des religiösen Unterrichts der geistlichen Behörde zustehen ». Gesetz vom 27. Mai 1831 über die Organisation des Staatsrates, Art. 65.

[3] l. c. Gesetz vom 27. Mai 1831 betreffend die Oberamtmänner, Art. 33.

wurden noch dem Gemeinderat gewisse Schulrechte übertragen. « Der Gemeinderat wacht über den öffentlichen Unterricht ... Er hat demnach die untergeordnete Aufsicht über alle Schulen der Gemeinden ». Ferner : « In den Gemeinden, welche für sich selbst eine Pfarrei ausmachen (in den sog. Pariochangemeinden, wo Gemeinde und Pfarreigrenzen sich deckten) [1], verwaltet der Gemeinderat die Kirchen- und Schulgüter [2].

Zu den staatlichen Schulbehörden gehörten noch die Bezirksschulkommissionen und der Schulinspektor. Im neuen Gesetz werden die Bezirksschulkommissionen nicht eigens erwähnt. Abgeschafft wurden sie nicht ; sie blieben kraft des Art. 100 der neuen Verfassung bestehen [3]. Nur mußten, aus den bereits genannten Gründen, die Bezirksschulkommissionen oft ergänzt werden [4]. Ihren Mitgliedern werden immer wieder die Amtspflichten eingeschärft : Sie haben sich mit der Organisation der Schulen abzugeben, die Tätigkeit der Lehrer und den Fortschritt der Kinder im Auge zu behalten. Sämtliche Schulbücher sind ihrer Kontrolle unterstellt. Weiter soll die Kommission darüber wachen, daß der Lehrer seinen gesetzlichen Gehalt ausbezahlt bekomme, die

[1] Solche Parochiangemeinden waren die alten Pfarreien des heutigen Sensebezirks : Düdingen, Überstorf, Plasselb, Heitenried, Rechthalten, Tafers, Giffers, Bösingen, Plaffeyen und Wünnewil. Die Parochiangemeinden waren in Schrote eingeteilt. KUENLIN, *Der Kanton Freiburg*.

[2] SGD, Bd. 14. Gesetz vom 20. Dezember 1831 betreffend die Organisation der Gemeinden, Art. 45 und 46.

[3] SGD, Bd. 13. Staatsverfassung des Kantons Freiburg. « Alle übrigen wirklich bestehenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, die der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider sind, bleiben in Kraft ... » (Art. 100).

[4] Für den deutschen Bezirk stellt sich die Bezirksschulkommission zusammen aus : « Jendly, curé de Bösingen ; Sturny, curé de Chevrilles ; Vonderweid, Hattenberg, suppléant au Tribunal d'appel ; Appenthal Antonin, secrétaire au Conseil de la Guerre ; Techtermann Maurice, député au Grand Conseil ; Boccard de Fuyens, lieutenant des carabiniers ». Prot. Conseil d'Etat, 28 octobre 1831, fol. 282. Nach drei Jahren schon sind alle Mitglieder der Bezirksschulkommission ersetzt, Pfarrer Sturny von Giffers hatte schon zu Beginn die Wahl ausgeschlagen. PCE, 17 mars 1831, fol. 290. An die Stelle von Techtermann Maurice tritt Großrat Kilchör von Lustorf in die Bezirksschulkommission ein. Vorgeschlagen war auch der Kaplan Peter Lehmann von Düdingen. Da aber schon ein Geistlicher in der Schulkommission war, sah man von diesem Vorschlag ab. PCE, 23 mars 1833, fol. 348. Kurz darauf reicht Antonin Appenthal seine Demission ein ; er wird ersetzt durch Philipp Vonderweid von Römerswil. PCE, 21 octobre 1833, fol. 371. Im Verlaufe des stürmischen Jahres 1834 treten noch die übrigen drei Mitglieder aus und werden ersetzt durch Käser, Suppleant des Gerichtspräsidenten, durch den Bezirksrichter Egger und den Friedensrichter Waeber von Tafers. PCE, 27 novembre 1834, fol. 47.

Schulen geräumig genug seien und das notwendige Schulmaterial vorhanden sei [1].

Auch die Schultätigkeit des Bischofs ist ein Weiterführen des Begonnenen, ein Ausbau des Alten. Den Vorwurf einer Neuerung in Schulsachen konnte man ihm gewiß nicht machen. Tobias Yenni berief sich mit Vorliebe auf die reiche Schultätigkeit seiner Vorgänger und auf die Rechte eines obersten Seelenhirten auf die Erziehung der Jugend. Das war die starke Seite seiner Position. — In der Folge lagen die Dinge so, daß die ordentliche Schulaufsicht zugleich in den Händen des Gemeinderates und des Pfarrers lag. Die obere außerordentliche Schulinspektion vollzog sich ebenfalls auf einem Doppelgeleise: der Dekan besuchte die Schulen im Auftrage des Bischofs, die Bezirksschulkommission auf Geheiß des Erziehungsrates. Direkt nahm der Bischof Fühlung mit der Volksschule nur auf seinen Pastoralvisiten. Die Rezesse legen einiges darüber an den Tag.

Auf die Zeitspanne von 1830 auf 1848 fallen für den deutschen Bezirk drei Pastoralvisiten: 1830, 1837 und 1844. Die Berichte der ersten sind äußerst knapp und betreffen keine Schulsachen. Man erhält den Eindruck, der Bischof wolle in Schulsachen nicht mehr mitreden [2].

Ebenso kurz gefaßt und dazu noch unvollständig erhalten sind die Rezesse der Pastoralvisite von 1837. Nur über den Lehrer von Überstorf steht eine Bemerkung [3]. Einen wertvollen Beitrag zur Schulgeschichte geben die Vorbereitungsakten auf die Pastoralvisite von 1844 [4]. Es ist die fünfte Visitatio generalis des Bischofs Yenni im Kanton Freiburg. In die deutschen Pfarreien kommt der Oberhirte im Monat Juli. Vorher erhielten die Pfarrer einen Fragebogen, den sie auszufüllen und ins Bistum zu schicken hatten. Die Fragen lauten: Werden die Kinder fleißig in die Christenlehre und in die Schule geschickt? Wie heißen die Lehrer und sind sie im Besitz eines bischöflichen Placets? Wie steht es mit ihrem Fleiße und ihrer sittlichen Aufführung? Dieselben Fragen sind auch für die Lehrerinnen zu beantworten. Die ausgefüllten Fragebogen sind erhalten für die Pfar-

[1] PCE, 27 août 1831, fol. 280.

[2] AV 1830, DG.

[3] l. c. Pastoralvisite von 1837: « Le régent a peu de piété ».

[4] Die folgenden Angaben sind dem bischöflichen Archiv Freiburg entnommen. Für die Pfarreien Plaffeyen, Plasselb, Rechthalten, Tafers, Überstorf und Wünnewil in den Kartons 2 und 3 des deutschen Dekanates. Für Jaun im Karton des Dekanates Sanctae Vallis, für Gurmels im Karton des Dekanates Sanctae Crucis.

reien Gurmels, Jaun, Plaffeyen, Plasselb, Rechthalten, Tafers, Überstorf und Wünnewil. In einem Punkte stimmen alle Antworten ziemlich überein : die Lehrer sind vom Bischof approbiert, religiös und gut gesittet. Was den Schulbesuch betrifft, werden keine Zahlen angeführt. « Die meisten Eltern schicken ihre Kinder winterszeit nach Lage und Umständen fleißig in die Schule und in die Christenlehre. Bei einigen hingegen helfen Ermahnungen wenig. Im Sommer aber ist gar keine Schule, und in die Christenlehre kommen die Kinder nicht fleißig, weil gar viele weit in den Bergen zerstreut leben » (Jaun). « Der große Teil der Kinder wird recht fleißig zur Schule und Christenlehre geschickt » (Tafers). « Im großen und ganzen wird die Schule und die Christenlehre fleißig besucht. Das große Hindernis ist im Winter für viele die große Distanz, im Sommer, daß die Kinder mit den Eltern auf die Alpweiden ziehen » (Rechthalten). « Mit Ausnahme von drei Familien schicken alle ihre Kinder fleißig zur Christenlehre, aber nicht in gleicher Weise zur Schule » (Überstorf). Der Pfarrer von Gurmels spricht sich nur über den Besuch der Christenlehre aus, der zu wünschen übrig lasse ; vom Besuch der Schule sagt er nichts. « Alle Knaben und Mädchen werden in die Schule und in die Christenlehre geschickt, einige aber trotz wiederholter Ermahnungen nachlässig » (Plasselb). Gleich urteilt der Pfarrer von Wünnewil. Am wenigsten befriedigend ist der Schulbesuch in Plaffeyen : « Christenlehre und Schule werden sehr vernachlässigt, da die Kinder schon von früher Jugend an zum Strohflechten herangezogen werden ; die meisten Eltern schützen die zu große Armut und Entfernung von der Schule vor ».

Nur alle sieben Jahre kam der Bischof persönlich in die Pfarreien und erkundigte sich nach dem Zustand der Schulen. Die ordentlichen, alljährlichen Schulbesuche hatte der Dekan zu machen. Die Verfügung aus dem Jahre 1819 über die Einsetzung einer geistlichen Schulkommission mit dem Dekan an der Spitze blieb bestehen [1]. Im Hirtenbrief vom 29. Januar 1843 kommt Bischof Yenni neuerdings darauf zu sprechen und ermahnt die Geistlichen, ihre Pflichten gegenüber der Schule treu zu erfüllen [2].

[1] Cf. III. Teil, S. 67, Fußnote 2.

[2] Pfarrarchiv Wünnewil, Hirtenbrief des Petrus Tobias Yenni vom 29. Januar 1843. « Wir empfehlen den HH. Dekanen, die Vorschriften der Synodalbeschlüsse Unsers Bistums in Betreff der religiösen Haltung und des Besuches der Schulen, so wie auch, was Wir außerdem noch, sei es in Unserm Synodalschreiben vom 20. April 1819, sei es bei andern Gelegenheiten vorgeschrieben oder empfohlen haben, zu beobachten und beobachten zu lassen ».

Von Joh. Bertschy, Dekan und Pfarrer von Düdingen, liegen für die Zeit zwischen 1830-1848 sechs Berichte über Schulbesuche vor [1]. Die Schulberichte von Dekan Bertschy sind im ersten Teile eine Statistik : Die Ortschaften, ihre Schulen und Schullehrer werden aufgezählt ; für jede Gemeinde wird die Zahl der Kinder, die in die Schule gehen, angegeben ; in der letzten Kolonne werden die in den Schulen gebrauchten Bücher erwähnt.

Bertschys Schulberichte zeigen, daß unter der liberalen Regierung im deutschen Bezirk keine Schulgründungen erfolgten. Aus der Angabe, wieviele Kinder in jedem Dorfe zur Schule gehen, kann kein Schluß gezogen werden, selbst wenn die Schülerzahl mit der Einwohnerzahl verglichen würde ; wir wissen ja nicht, ob die Familien jener Zeit kinderreich oder kinderarm waren und wie lange die Kinder die Schule besuchten. Feststellen kann man hingegen, daß fast überall mehr Knaben als Mädchen in die Schule gingen ; der Unterschied macht ungefähr einen Viertel aus, in der Schule von St. Antoni fast das Doppelte, nämlich 82 Knaben und 54 Mädchen im Jahre 1836 ; 87 Knaben und 45 Mädchen im folgenden Jahre. Die Schulbücher sind dieselben wie früher von 1814 bis 1830 [2].

Zur Statistik der Schulberichte von Bertschy werden jeweils allgemeine und besondere Bemerkungen hinzugefügt. Die ersteren wiederholen sich fast wörtlich. « Im allgemeinen genommen sind die Schulen in einem blühenden Zustande. Alle Lehrer sind mit einem bischöflichen Patent versehen und stehen im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels ... Die Lehrfähigkeiten sind mittelmäßig » [3]. In einem anderen Bericht heißt es : « Die Lehrfähigkeiten sind in ihnen (den Lehrern) zwar sehr verschieden, doch gehen sie keinem ab » [4]. — Die besonderen Bemerkungen betreffen einzelne Schulen des deutschen Bezirks, ob sie zurückgegangen seien oder seit dem letzten Besuche Fortschritte gemacht haben. Eine Angabe aus dem Jahre 1837 wirft einen Lichtstrahl in die innere Organisation der Schulen von Düdingen und Bösingen. « In Düdingen werden alljährlich den Schulkindern für eine bedeutende Summe Geldes mit möglichster Feierlichkeit Preise

[1] Die Schulberichte Bertschys befinden sich sämtlich im bischöflichen Archiv Freiburg ; die der Jahre 1833, 1838, 1839, 1842 im Carton Scholae, jene von 1836, 1837 im Carton Decanatus Germanus, Correspondances décanales.

[2] Cf. Ausführungen im III. Teile, Kap. V.

[3] Bericht Bertschys von 1826.

[4] Bericht von 1833.

ausgeteilt, was dann auch das fleißige und ungezwungene Schulbesuchen zur Folge hat. Alle Monate werden Examen gehalten und die Kinder, die sich in einem Fache auszeichnen, mit einer Medaille beehrt, bis sie von einem anderen in diesem Fache überstiegen werden. Auch in Bösingen hat man diese Ehrenzeichen eingeführt und in Erfahrung gebracht, daß es ein sehr kräftiges Mittel ist, die lieben Kinder zum Lernen anzuspornen »[1]. Für die Schule von Schmitten hingegen lesen wir : « Zurückgeblieben ist die Schule von Schmitten, was teils dem Abbrennen des Schulhauses, teils der Vielgeschäftigkeit des Schullehrers zuzuschreiben ist »[2].

Die Dekane hatten jedes Jahr einen Bericht über die Schulen ihres Dekanates auszufertigen und ins Bistum zu schicken. Es ist anzunehmen, daß Dekan Bertschy seiner Pflicht getreu nachkam, wenn auch heute nur mehr sechs Schulberichte von ihm vorliegen. Bertschy versicherte nämlich den Bischof öfters, daß er es mit der Überwachung der Schulen ernst nehme : « Ich habe im Verlaufe der letzten Fasten alle Schulen des deutschen Dekanates mit möglicher Sorgfalt besucht. Ihre Lehrer und Kinder sind im allgemeinen genommen unbescholten, wenigstens sind in dieser Beziehung keine erheblichen Klagen eingegangen »[3]. Im Schulbericht des folgenden Jahres sagt Bertschy : « Ich habe alle Schulen besucht und wenigstens zwei Stunden in jeder zugebracht[4].

Die Schulbesuche des Dekans haben die Schultätigkeit des Ortspfarrers wohl erleichtert, aber nicht aufgehoben. Der Pfarrer behielt gewisse Schulrechte und Schulpflichten. Was die einzelnen Pfarrer für ihre Schulen getan, gehört in das Gebiet der Lokalgeschichte, soweit überhaupt Aufzeichnungen solcher Art noch vorhanden sind. Wie die Geistlichen des deutschen Bezirks ihre Schulpflichten verstanden haben und den Wünschen des Oberhirten zu entsprechen glaubten, darüber gibt eine Arbeit des Kaplans Peter Weber von Alterswil Aufschluß. Es ist eine Konferenzthese vom Jahre 1841 mit dem Titel :

[1] Bericht von 1836.

[2] Bericht von 1837. Schulmeister in Schmitten war der frühere Gemeindeammann Niklaus Jungo. Anders urteilt man über den Gang der Schule von Schmitten im Erziehungsrat. Im erwähnten Bericht für 1837 heißt es : « Es gibt im deutschen Bezirk Schulen, die sich auszeichnen durch ihre gute Führung und die Fähigkeit des Lehrers. An die erste Stelle kann man diejenigen von Gurmels, Liebistorf und Schmitten setzen ». CCE, 7 octobre 1837, fol. 84.

[3] Bericht Bertschys von 1838.

[4] Bericht von 1839.

Sorge des Seelsorgers für die Schule[1]. Das Hauptstück der Arbeit ist eine Art Schuldekalog, eine Aufzählung der negativen und positiven Pflichten des Seelsorgers in Hinsicht der Schulen.

« Negative Pflichten sind : Er soll zu heben suchen :

1. die Vorurteile und Abneigung gegen die Schule ;
2. die Überschätzung der Schule, welche oft sehr nachteilig ist für die religiöse und sittliche Erziehung ;
3. jeden bösen verkehrten Geist ;
4. Verführungen in sittlicher und religiöser Hinsicht ;
5. verderbliche Grundsätze, die durch schlechte Lehrer und Bücher verbreitet werden.

Positive Pflichten sind : Sorgen :

1. daß die Schulzimmer in gutem Stande erhalten werden ;
2. daß die Schulhaltung der guten Erziehung und Bildung der Jugend entspreche ;
3. daß der Schullehrer seine Pflicht erfülle, einen religiösen Geist erhalte, ein Freund, nicht ein Gegner werde ;
4. daß die Schulbücher der Fassungskraft der Jugend angemessen und für die christliche Bildung geeignet seien ;
5. daß durch die Schule nicht nur für das zeitliche, sondern besonders für das geistige Wohl gesorgt werde und die Schule von wahrhaftig katholischem Geiste durchdrungen bleibe ».

Die Arbeit wurde diskussionslos hingenommen, wohl ein Beweis, daß alle Amtsbrüder mit den Ausführungen Webers einverstanden waren. Trotzdem die Aufzählungen recht allgemein gehalten sind und brennende Fragen, wie jene der Zusammenarbeit des Geistlichen mit der Gemeindebehörde, der Zahl der Schulbesuche usw. umgangen werden, bleibt das Schriftstück wertvoll ; es zeigt, daß die Geistlichen des deutschen Dekanates eines Sinnes waren mit Bischof Yenni. Auch das Unbestimmte und Unabgeklärte der Arbeit Webers ist ein Bild der Zeit, da zahlreiche Grenzfragen der Politik und Religion noch unlösbar und unentwirrbar waren.

Nach den bestehenden Gesetzen und Schulbestimmungen gesehen, hätte es in den Gemeinden bald zu großen Schwierigkeiten kommen müssen. Die Schulen unterstanden zwei Schulinspektoren, die beide, der eine als Wortträger des Bischofs, der andere als Bevollmächtigter

[1] Archiv Heitenried, Acta conferentiarum 1841.

des Erziehungsrates, die Schulen besuchten, Differenzen schlichteten, Befehle erteilten. An Ort und Stelle selbst überwachten Pfarrer und Gemeindebehörde die Schulen, und dies laut der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig voneinander. Aber wir suchen vergebens nach ernsten Zwischenfällen in den Gemeinden selbst. Sei es, daß man sich nicht auf den strengen Rechtsstandpunkt setzte und beiderseits um ein friedliches Einvernehmen sich bemühte, sei es, was wahrscheinlicher ist, daß der Einfluß des Erziehungsrates und seiner Organe im deutschen Bezirk gering war. In den Pfarreien gab es in den Jahren 1830-1848 wenig Schulhändel; man merkte hier scheinbar wenig vom Streit um Fragen weltanschaulicher Art.

II. Schulkämpfe und neue Schulgesetze

Im Klerus war das Mißtrauen gegen die neue Regierung noch nicht gewichen, als diese mit dem Gesetz vom 14. Juni 1834 über die Primarschulen und mit den drei Schulreglementen vom 18. August desselben Jahres einen neuen Vorstoß wagte. Der Bischof betrachtete das Vorgehen der Regierung als eine Herausforderung; an seiner Stelle antwortete der Klerus mit einer Denkschrift [1].

Dem Kampf um die Volksschulen zwischen dem Bischof und der liberalen Regierung ging ein zehnjähriger Federkrieg voraus zwischen Stadtpfarrer Aeby und dem Stadtrat von Freiburg. Es handelte sich um die Sekundarschule (Knabensekundarschule) der Stadt. Zum offenen Bruch kam es, als eine Grammatik von Chappuis, die vom Klerus aus weltanschaulichen Gründen beanstandet wurde, eingeführt wurde, und man die beiden Meyer und Thomas, trotz Einsprache des Stadtpfarrers und ohne bischöfliche Einwilligung als Lehrer ernannte. Dem Streit muß mehr als lokale Bedeutung zugemessen werden: Mit der Sekundarschule sollte der Anfang gemacht werden, die Schulen des Kantons ausschließlich unter die Oberhoheit des Staates zu stellen. Das Gesetz von 1823, wonach die Primarschulen unter der Aufsicht der weltlichen *und* kirchlichen Behörden stehen, wurde umgangen, indem man erklärte, die neue Schule sei ja keine Primarschule. In der Stadt war der erste Gehversuch der liberalen Schulpolitik geglückt: der Stadtpfarrer legte zum Protest sein Amt nieder, der Stadtrat hatte sein

[1] Denkschrift, Luzern 1835.

Ziel erreicht, der Angriff der liberalen Schulpolitiker auf die Volksschule konnte beginnen [1].

Wie schon früher, führte Bischof Yenni den neuen Schulkampf mit großer Zähigkeit. Einen Teil seiner bisherigen Rechte auf die Schulen war er gewillt dem Staat zu überlassen, so die Leitung und die Verwaltung der Schulen. Aber auf gewisse Aufsichtsrechte, auf die Organisation des Religionsunterrichtes, die Überprüfung der Schulgesetze und Schulbücher, die Approbation der Lehrer wollte und konnte Bischof Yenni nicht verzichten [2]. Einige seiner Forderungen scheinen uns heute hart und veraltet zu sein. Für die Sekundarschule in Freiburg z. B. beanspruchte der Bischof mehrere, nicht unbedeutende Rechte : Alle Professoren mußten um ein bischöfliches Placet nachsuchen und eine feierliche Glaubenserklärung ablegen ; bei jeder Lehrerwahl wollte der Bischof mitreden ; auch sollten alle Bücher der Sekundarschule durch die bischöfliche Zensur gehen [3]. Wir können die energische Haltung des Bischofs nur verstehen, wenn wir uns in Erinnerung bringen, was führende Männer im Staats- und Erziehungsrat seit Jahren beabsichtigten. Dem Bischof sprachen sie rundweg jedes Recht auf die Schule ab, obgleich das Schulreglement von 1823 noch zurecht bestand, welches verordnete, daß die Schulen unmittelbar von den Ortsbehörden und Pfarrherren beaufsichtigt und besucht werden, und der Religions- und Sittenunterricht an Hand von Büchern erteilt werden solle, die der Bischof bestimmen werde. Wie hielt man sich nun in der Sekundarschule an diese Vereinbarungen ? Um die Anklage der kirchlich Gesinnten : Die Religion ist in Gefahr, die guten Sitten sind in Gefahr ! zum Schweigen zu bringen, wurde dort von unberufenen Leuten über Religiöses geredet und ein konfessionsloser, von der Offenbarungslehre losgelöster Moralunterricht erteilt. Aeby behielt nur mehr scheinbare Schulrechte. « Als Pfarrer und Aufseher wurde mir der Eintritt in die Schule verweigert. Ich erhielt dennoch alle Jahre, aber nur mehr als Mitglied der Schulkommission, die Einladung, den Prüfungen und der Preisverteilung beizuwohnen ». Mit dem durfte Aeby sich nicht zufrieden geben. « Der Pfarrer steht der Schule

[1] Schreiben des Chorherrn Aeby an den Stadtrat von Freiburg, Luzern 1833 ; Lettre de M. le Chanoine Aeby au Conseil Communal de la ville de Fribourg, Lausanne 1832 und zahlreiche diesbezügliche Schreiben im bischöflichen Archiv, Carton Scholae.

[2] *Bulletin pédagogique*, Jahrgang LXIII. Freiburg 1934, S. 196 ff.

[3] PCE, 21 décembre 1837, fol. 50*bis*.

nicht als bloßer Privatmann gegenüber, der Räte geben kann, für welche man soviel Achtung haben wird, als sie verdienen ». Der Pfarrer hat ein Aufsichtsrecht über die Schule « kraft seiner Mission, Pflicht und Gewalt ». In der Begründung seiner Ansichten, die übrigens genau mit denen des Bischofs übereinstimmten, tat Chorherr Aeby nicht schwer. Die Schule ist eine Erziehungsanstalt ; die Erziehung muß eine religiöse sein ; in Fragen der Religion trägt die kirchliche Autorität die Verantwortung und trifft die Entscheidungen [1]. Noch 10 Jahre später greift Aeby in die Schulpolitik ein. In einem Schreiben an den Stadtrat vertritt er fest wie früher, aber noch klarer als damals, seine Ansicht : « Vor allem gehe ich vom Grundsatz aus, daß ich als Seelenhirte die Pflicht und das Recht habe, gemeinschaftlich mit euch die öffentliche Erziehung zu leiten ». [2]

Solange nun dem Bischof prinzipiell keine Schulrechte zuerkannt wurden und so jede Basis zu friedlichen Verhandlungen fehlte, blieb dem Bischof nichts übrig, als steif und starr am Alten festzuhalten. Alles aufgeben konnte er nicht ; in einem christlichen und katholischen Kanton ist der radikale Ausschluß des Klerus aus der Volksschule ein Ding der Unmöglichkeit und mit den Rechten der Kirche unvereinbar. Es blieb denn auch Bischof Yenni nichts übrig als sich auf den hergebrachten Standpunkt zu stellen, die alten Schulrechte des Bischofs unentwegt in Erinnerung zu bringen und alles, was die Geistlichen in der Vergangenheit zum Wohle der Volkserziehung getan hatten, der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Dies geschah in der bereits erwähnten Denkschrift [3]. Doch wenden wir uns zuerst jenen Dingen zu, die die Denkschrift veranlaßten.

Auf den ersten Blick scheint das Schulgesetz von 1834 nichts anderes anzustreben, als die schon eingebürgerten Bestimmungen über die Primarschulen neu zu bestätigen und die Schulreglemente von 1819 und 1823 zu ergänzen. Was neu daran war, hätten auch der Bischof und der Klerus als fortschrittlich begrüßt und bereitwillig angenommen. Doch, es entflammten sich die alten Gegensätze. Das

[1] Aeby, l. c., S. iv, S. 12.

[2] Schreiben desselben an den Stadtrat, 25. Juli 1843.

[3] In Anschluß an die schon zitierte Denkschrift folgt ein « Verzeichnis der Vergabungen und Wohltaten, welche von der Geistlichkeit des Kantons Freiburg zum Besten der Schulen geschehen sind ». Dazu Anhang III. — In die gleiche Zeit fällt eine Broschüre aus dem Berner Jura, die denselben Zweck verfolgte. « Les efforts du Clergé dans le Jura pour l'éducation du peuple ». Porrentruy, ohne Angabe des Druckjahres. CS.

Schulgesetz von 1834 wurde von der Regierung ausgenützt, um ihre Position zu stärken und dem Bischof neuerdings zu verstehen zu geben, daß man ihm jede Schulhoheit abspreche [1].

Schon das Schulgesetz von 1823 entsprach den Wünschen des Klerus nur teilweise. « Wir wollen das Gesetz von 1823 gewiß nicht loben, weil wir es bloß als eine nachgiebige Bewilligung ansehen, welche die Mehrheit der damaligen Regierung einigen Gliedern der Minorität, die der Sache der Geistlichkeit wenig günstig waren, erteilte. Da dennoch die Rechte der bischöflichen Gnaden, obschon nur unvollkommen, darin anerkannt waren, mußte er aus Liebe zum Frieden sich damit begnügen, und eine günstigere Zeit abwarten, um selbe in ihrem ganzen Umfang auszuüben. » Der Hauptgrund, warum der Bischof dem Schulreglement von 1823 zustimmte, ist nicht so sehr in den Gesetzesartikeln als in den einleitenden Worten zu suchen, wo erklärt wird, daß die Regierung sich vorher mit dem Bischof über den Gesetzesentwurf verständigt habe. Das gemeinsame Beraten mit dem Haupt der Diözese bedeutete, daß man praktisch der Kirche ein gewisses Eigenrecht auf die Volksschule einräume. Und eben diese Fühlungnahme mit Bischof Yenni wurde im Jahre 1834 unterlassen, sogar absichtlich hintertrieben. Die Haltung der Regierung war mehr als ein Weglassen von hergebrachten Formalitäten ; dadurch, daß man die Zustimmung des Bischofs nicht abwartete und über seine Wünsche hinwegging, wollte man zu verstehen geben, die Schulen gehörten von nun an ausschließlich dem Staate. So wurde der Sachverhalt auf einmal ein ganz anderer, wenn auch alle im Jahre 1834 getroffenen Schulbestimmungen teils mit alten Schulgesetzen identisch sind, teils organisch aus dem Schulreglement von 1823 sich ergeben [2]. « Man muß jedoch bemerken, daß dieses Gesetz (1823) erst dann beschlossen worden sei, nachdem man mit Ihnen (dem Bischof) in Unterhandlung getreten war und Ihre Gutheißung erhalten hatte, während man in betreff des neuen nicht einmal Ihre Zustimmung einholte. Diese Hintansetzung Ihrer Autorität mußte Sie beleidigen. » [3]

Der Verlauf war kurz folgender : Der Staatsrat hatte beschlossen, in der Maisession des Jahres 1834 dem Großen Rate ein neues Gesetz

[1] Denkschrift von 1834, S. 68.

[2] Gesetz vom 14. Juni 1834, Einleitung.

[3] Denkschrift, S. 68. Der Verlauf der Verhandlungen im Großen Rate und die vom Bischof unternommenen Schritte zur Wahrung seiner Schulrechte sind in die nämliche Denkschrift aufgenommen worden.

über die Primarschulen des katholischen Kantonsteils zu unterbreiten. Bischof Yenni sollte umgangen werden, wurde aber privatim über die Gesetzesvorlage unterrichtet. In seinem Schreiben vom 20. Mai wandte sich nun Tobias Yenni direkt an die höchste gesetzgebende Behörde, den Großen Rat. Seine Beschwerden sind: Man bringe, ohne den Bischof vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, einen Gesetzesvorschlag zur Diskussion über Dinge, in welchen er ein Mitspracherecht habe; die Regierung lege dem Bischof und seinen Geistlichen « neue Verhaltungsweisen » auf. Das Recht auf den religiösen Unterricht und die christliche Erziehung der Kinder und der Jugend habe der Bischof von Christus erhalten; die göttliche Sendung des Bischofs sei schon in den frühesten Jahrhunderten bis in die letzten Jahrzehnte allgemein respektiert worden.

Tobias Yenni anerkennt die Rechte des Staates auf die Schulen, will aber auch seine Rechte gewahrt wissen. Aus Grundsatz wehrte sich der Bischof gegen die Tendenz, die Tätigkeit der Geistlichen auf den Religionsunterricht zu beschränken, ihren Einfluß auf den Geist der Schule aber auszuschalten. Deshalb schlug er vor, in das neue Gesetz über die Primarschulen die Bestimmungen aufzunehmen:

« Daß, im Falle der Zurücknahme des Placet von Seite des Bischofs, der Lehrer seine Funktionen nicht fortsetzen könne;

« Daß die Schriftsteller und Lehrbücher, die der Erziehungsrat vorschreiben will, vom Bischof genehmigt werden sollen » [1].

Die Mehrheit im Staatsrate wollte die Wünsche des Bischofs übergehen; das Schreiben wurde daher weder beantwortet, noch im Großen Rat vorgebracht. So ging das neue Schulgesetz an der Großratssitzung vom 14. Juni 1834 reibungslos durch.

Ausdrücklich wird im neuen Schulgesetz gesagt, daß das Schulreglement von 1823 nicht außer Kraft trete, sondern daran nur einige Änderungen vorgenommen werden. Diese betreffen « die Ernennungsart und Besoldung der Lehrer » [2], wodurch hauptsächlich der Abschnitt 7 des Reglementes von 1823 modifiziert wird. In Zukunft wird dem vom Erziehungsrate ausgehändigten Lehrerpatent der größte Wert beigelegt. Das Placet des Bischofs, die Leumundszeugnisse und der Ausweis, daß der Kandidat eine Musterschule besucht habe, sind nur Vorstufen, um ins Lehramt eintreten zu können. Das wichtigste

[1] DBY von 1834, S. 24.
[2] Gesetz vom 14. Juni 1834, § 18.

Dokument wird jetzt das Patent des Erziehungsrates. Im neuen Gesetz fällt die lange Aufzählung der sittlichen Eigenschaften des Kandidaten weg. Dafür steht kurz und bündig: « Um zur Prüfung zugelassen werden zu können, muß der Kandidat Leumundszeugnisse vorweisen, durch die Amtsmänner und wohlerwürdigen Pfarrer der Pfarreien ausgefertigt, in welchen der Bewerber seit drei Jahren gewohnt hat »[1]. — Stark erweitert werden im neuen Gesetze die Befugnisse des Erziehungsrates bei der Vergebung von Lehrerstellen. Bis jetzt hatte dieser lediglich das Recht zu billigen oder mißbilligen, was die Gemeinden beschlossen hatten. Durch das neue Gesetz ist es das Recht des Erziehungsrates, eine Lehrerstelle frei zu erklären und für die Wiederbesetzung auszuschreiben. Auch erhält der Erziehungsrat, der in allen diesen Geschäften durch die Bezirksschulkommission beraten wird, das Präsentationsrecht; nur die engere Wahl steht den Gemeinden zu[2]. Die Regierung ließ sich wahrhaftig gut bezahlen für die 6000 Franken, die als einziger Beitrag unter die Gemeinden des Kantons für die Lehrerbesoldung verteilt wurden[3].

Das Schulreglement von 1823 hatte die Besoldungsfrage im Abschnitt 6 « Unterhalt der Schulen » gelöst. « Ihr (der Lehrer) geringster Lohn wird 160 Franken betragen »[4]. Im Gesetz von 1834 wird bestimmt: « Das Minimum der Besoldung eines Schullehrers ist auf 200 Franken angesetzt; es kann jedoch aus wichtigen von den Gemeinden angebrachten Gründen durch den Staatsrat auf 160 Franken

[1] l. c. § 2*b* und Reglement von 1823, Art. 39 *b, c, d, e, f.*

[2] « Die Bezirkskommission macht der Pfarrei oder Gemeinde ... einen motivierten zwei- oder dreifachen Vorschlag, je nach der Anzahl der Bewerber und nach ihren Fähigkeiten », § 7. Der neue Wahlmodus hat im deutschen Bezirk zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Ein Einzigesmal hat eine Gemeinde dem Erziehungsrat lange Widerstand geleistet. Der Kantonsfremde Alois Wandeler, Lehrer in Rechthalten, wurde ohne den Entscheid des Erziehungsrates abzuwarten, abgesetzt; an seine Stelle ernannte die Gemeindeverwaltung zum Lehrer einen gewissen Holz. Der Erziehungsrat läßt Holz ein Jahr lang Schule halten, erklärt aber für das folgende Jahr die Lehrerstelle in Rechthalten als vakant, weil es bei der Ernennung nicht rechtmäßig zugegangen sei. Bei diesem Beschlusse bleibt der Erziehungsrat trotz aller von der Gemeinde Rechthalten unternommenen Schritte. PCE, 8 décembre 1835, fol. 90; 3 janvier 1836, fol. 97; 15 novembre 1836, fol. 2*bis* und 4*bis*; CCE, 22 novembre 1836 fol. 2*bis*. — In einem Falle bittet sogar eine Gemeinde, der Erziehungsrat möge die engere Wahl selbst treffen, da in der Gemeinde Verwandte von beiden vorgeschlagenen Kandidaten wohnen (Plaffeyen). PCE, 3 octobre 1833, fol. 370 und CCE, 4 novembre 1833, fol. 52*bis*.

[3] Gesetz von 1834, § 4 und 7.

[4] Reglement von 1823, Art. 35.

herabgesetzt werden. Das Minimum der Besoldung einer Schullehrerin ist auf 160 Franken angesetzt »[1]. Bedeutsamer als die Erhöhung der Lehrerbesoldung um 40 Franken war der von jetzt an regelmäßige staatliche Beitrag an die Gemeinden. « Der Staatsrat weist eine Summe von 6000 Franken zu dem doppelten Zwecke an, den ärmsten Gemeinden des Kantons durch Beiträge zur Besoldung ihrer Schullehrer beizustehen und andere Bedürfnisse des öffentlichen Primarunterrichts zu bestreiten »[2].

In den Schulreglementen von 1819 und 1823 waren die Lehrmethoden vorgeschrieben, so daß der Lehrer zuerst nur die gegenseitige, dann nur mehr die gleichzeitige Lehrart anwenden durfte. Jetzt wurde die Methode freigegeben und dem Ermessen der Lehrer überlassen. « Durch die Bezirksschulkommissionen werden die Bewerber über die Lehrarten geprüft »[3].

Wie sich die neuen Bestimmungen ausgewirkt, zeigen die Gemeindeprotokolle und Rechnungsbücher. Die Zuschüsse aus der Staatskasse wurden von den deutschen Gemeinden fleißig beansprucht. Ebenso willkommen war die Ausnahmebestimmung, daß aus gewichtigen Gründen die Mindestbesoldung, wie früher, 160 Franken betragen dürfe. Schon am 25. August 1834 geht von Überstorf eine Erklärung an den Oberamtmann ab, daß die Pfarrei arm sei, weder Stiftungen noch andere Einkünfte zur Besoldung seiner Schullehrer besitze[4]. Zu Beginn des Jahres 1835 klopft die Pfarreiverwaltung von Überstorf beim Staatsrat um einen Beitrag zur Besoldung des Lehrers an[5]. Dasselbe verlangen mit ebensoviel Grund die meisten Gemeinden des

[1] Gesetz von 1834, § 10, 11 und 17. — Im Erziehungsrat wurde genaue Kontrolle geführt, ob den Lehrern das gesetzliche Minimum ausbezahlt werde. Die Gemeinde Plaffeyen gab im Jahre 1833 bei der Vakanz der Lehrerstelle nur 100 Franken Besoldung an. Darauf weigerte sich der Erziehungsrat, die Stelle auszuschreiben und die Kandidaten zu prüfen, bis die Gemeinde die gesetzlichen 160 Franken zugesichert habe. PCE, 21 août 1833, fol. 367 und 23 août 1833. — Zum Vergleich seien andere Besoldungen angeführt: Von 1832 bis 1838 hatte der Gemeindeschreiber von Rechthalten einen Jahreslohn von 40 Franken, um das Protokoll zu führen und die Korrespondenz zu erledigen. — In Jaun bezieht der Organist jährlich 40 Franken, und für die gleichen Jahre (1838-1843) ist die Pfarrbesoldung daselbst 230 Franken und 24 Franken für den Meßwein. — Im Dekret vom 30. Juni 1831 wird der Jahresgehalt des Sekretarius des Erziehungsrates auf 400 Franken festgesetzt.

[2] l. c. § 17.

[3] l. c. § 5*b*.

[4] Überstorf, Gemeindeprotokoll, 25. August 1834.

[5] l. c. Bittschrift an den Staatsrat zu Beginn des Jahres 1835.

deutschen Bezirks : sie haben keine Gemeindegüter, die Schulstiftungen bringen nicht viel ein, und gegen eine besondere Steuer zur Besoldung des Lehrers wehrte man sich. Die staatlichen Subventionen beginnen im Jahre 1836 zu fließen. Die ärmeren Gemeinden des Kantons erhalten, je nach ihrem Vermögensstand, jährlich 40, 32 oder 24 Franken. Die Schulen des deutschen Bezirks bekommen alle einen Staatsbeitrag : 40 Franken die von Bärfischen, Schmitten, Gurmels, Rechthalten, Alterswil, Giffers, und Auf dem Bühl ; 32 Franken jene von Tafers, St. Antoni, Überstorf, Wünnewil, Liebistorf, Plaffeyen, Im Fang, Plasselb, St. Silvester, Bösingen, Cordast, Wallenbuch, Wallenried und Düdingen ; 24 Franken die Gemeinden von Jaun und Heitenried [1]. Dabei blieb es mehrere Jahre hindurch [2]. Die Gelder wurden durch den Oberamtmann den Gemeinden überwiesen [3].

Nach Empfang des Staatsbeitrages blieben noch, bis zur gesetzlich bestimmten Besoldung, mehr als 100 Franken ; die Gemeinden oder Pfarreien hatten dieses Geld aufzubringen, wie auch das Schulhaus zu unterhalten und einiges Schulmaterial anzuschaffen. Die Gemeinden des deutschen Bezirkes taten mitunter schwer daran. Am schlechtesten war es mit dem Schulmaterial bestellt. Noch im Jahre 1833 bekümmerten sich die deutschen Gemeinden wenig darum, ob Lesetabellen, Schreibvorlagen, Wandtafeln usw. in genügender Menge und gutem Zustand in den Schulen vorhanden wären oder nicht. Der Mangel an Schulmaterial wird nicht selten als Grund angegeben, warum die Schulen des deutschen Bezirkes nicht blühen können [4]. Die Schulbücher, Schiefertafeln und was jedes Schulkind brauchte, wurden in der Regel von den Eltern bezahlt. Die Armen wurden an die Armenverwaltung, oder an eine Schulstiftung oder dann an die Gemeinde gewiesen. « Was die Anschaffung der Schulbücher anbetrifft, soll also geschehen, die Vermöglicheren sollen sie von selbst bezahlen, die anderen sollen durch die Stiftung bezahlt werden » [5]. Oder dann, wenn keine Schulstiftung da ist, mußte für die Armen die Gemeinde

[1] PCE, 9 février 1836, fol. 101.

[2] Die staatlichen Beiträge für den deutschen Bezirk variieren in den folgenden Jahren etwas : 1836 = 712 Fr. ; 1837 = 640 Fr. ; 1838 = 664 Fr. ; 1843 und 1844 = 640 Fr. PCE.

[3] Sie stehen in den Rechnungsbüchern unter der Rubrik : « Vom Oberamtmann erhalten ». Heitenried, Protokoll, Gemeinderechnungen.

[4] PCE, 14 mars 1833, fol. 14*bis*.

[5] Tafers, Gemeindearchiv, Protokoll der Gemeindeversammlungen, 30. Oktober 1825.

herhalten. « ... die Gemeinde wird aber gehalten sein, die notwendigen Bücher anzuschaffen » [1].

Der Oberamtmann hatte dafür zu sorgen, daß dem Schulmeister auch wirklich die gesetzliche Besoldung bezahlt werde. In den größeren Gemeinden wird es meistens geschehen sein, wenn auch die Rechnung nicht immer auf den letzten Franken stimmte [2]. In kleineren Gemeinden bezahlte man den Schulmeister, wie man wollte oder konnte. So hatte der Schulmeister Jakob Marro Im Fang in den Jahren 1837, 1838, 1839, 1840 und 1843 nur 56 Franken Jahreslohn [3].

Um das Geld für die Lehrerbesoldung, so niedrig sie uns heute scheint, aufzubringen, mußten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden : freiwillige Beisteuern, Schulstiftungen, Beiträge des Staates und anderes mehr. Die Hauptquelle war noch immer der Schulbatzen, d. h. die von den Eltern pro Kopf der schulpflichtigen Kinder bezahlte Schulsteuer. In einigen Gemeinden hatten nur die Hintersäßen ein Schulgeld zu entrichten, für die Gemeindebürger war die Schule unentgeltlich. Diese Praxis hatte einen großen Nachteil, da die Armen und wenig Begüterten gerade unter den Hintersäßen am zahlreichsten waren. — Die Schule von Heitenried wurde von vielen Kindern aus der Pfarrei Tafers besucht, so daß die Gemeindeverwaltung von Heitenried in der glücklichen Lage war, ungefähr die Hälfte des durch die Gemeinde zu bestreitenden Lehrerlohnes von der Pfarrgemeinde Tafers

[1] l. c.

[2] Der Lehrer von Heitenried erhielt von 1838-1846 jährlich seine 200 Fr.; im Jahre 1847 waren es 131 Fr., im Jahre 1848 ... 160 Fr. — Dem Schullehrer in Bösingen werden laut Übereinkunft im Jahre 1838 ... 130 Fr. bezahlt ; in den folgenden Jahren bezog er : 1839 ... 177 Fr. 70 Rp. ; 1840 ... 222 Fr. ; 1841 ... 178 Fr. ; dann bis zum Jahre 1848 200 Fr. — Am besten waren die Lehrer in Düdingen bezahlt : 288 Fr. im Jahre 1841 ; 235 Fr. im Jahre 1842 ; von 1843 bis 1849 sind zwei Lehrer in Düdingen tätig : der Oberlehrer Stucky mit 160 Fr., der Unterlehrer Joh. Joseph Zurkinden mit 128 Fr. Jahreseinkommen. Der letztere ist noch Organist und erhält als solcher 200 Fr. jährlich ; Stucky verdient als Gemeindeschreiber noch 70 Fr. — In Jaun kam der Lehrer auch auf das gesetzliche Minimum, wenn man hinzuzählte, was er durch Nebenberufe verdiente, eine Rechnung, welche die Gemeindeverwaltung zu machen nicht unterließ. Im Jahre 1837 erhielt der Schullehrer im Dorf, Christoph Schuwey, 144 Fr. Lehrerlohn und 16 Fr. als Gemeindeweibel ; in den zwei folgenden Jahren waren es 140 Fr. als Lehrer und 16 Fr. als Weibel ; im Jahre 1843 wurde Christoph Schuwey noch Chorsänger ; sein Einkommen ist nun : 140 Fr. als Lehrer, 16 Fr. als Weibel und 16 Fr. als Chorsänger (Angaben aus den Gemeindeprotokollen der entsprechenden Gemeinden).

[3] Jaun, Pfarrarchiv, Gemeindeprotokoll der Jahre 1837 bis 1843.

zu erhalten [1]. Die in den dortigen Gemeinderechnungen unter der Rubrik « Schulgeld » eingetragenen Posten sind Beiträge von Partikularen oder der Heimatgemeinde und sind pro Schulkind berechnet [2]. Die Schulgelder allein reichten nicht aus zum Unterhalt der Schule. Deshalb suchte man durch Einbürgerungen [3], freie Beiträge [4], geistliche Stiftungen [5] und andere Mittel, zu Geld zu kommen. Um das Schulbudget zu erleichtern, werden einem Lehrer selbst Fronarbeiten erlassen ; als Gegenleistung hat er unentgeltlich Wiederholungsschule zu halten [6].

Sowohl die Schulgesetzgebung von 1819 als jene von 1834 verpflichteten die Gemeindeverwaltung, dem Lehrer Wohnung und genügend Holz zu liefern, um im Winter das Schulzimmer zu heizen. Man kam dieser Bestimmung nicht überall nach und machte sich daraus keinen Hehl. Im November 1819 wurde in Rechthalten beschlossen « das Holz zur Schulstubenwärmung soll für diesen Winter nach der bisherigen Übung von jedem Schulkind, welches zur Schule kommt, mit täglich einem Scheit fleißig geliefert werden » [7]. Der Pfarrer erblickte darin eine Gefahr, besonders für die ärmeren Kinder ; sie könnten « zum Stehlen angereizt werden », und schlug vor, es sollte den ärmeren das Scheit aus dem Gemeindeholz gegeben werden. Der Pfarrer mußte sein Begehren im folgenden Jahre wiederum vor die Gemeindeversammlung bringen. Es blieb dennoch beim alten ; der Ammann verpflichtete

[1] Heitenried, Gemeindearchiv, Protokoll der Gemeinderechnungen von 1838 weg.

[2] Gurmels, Gemeindearchiv, Gemeinderechnungsbücher von 1837 weg.

[3] In der Gemeindeversammlung vom 21. November 1841 « ist einhellig abgestimmt worden ... vom Hohen Staatsrat zu verlangen ... daß, wenn sich einer als Gemeindebürger einkaufen wolle, zum Besten der Gemeinde bezahlen solle ... 100 Fr. für die Primarschule zu unterhalten ... ». Überstorf, Gemeindeprotokoll.

[4] Gegen Ende des Jahres 1835 ist in Überstorf die Stelle eines Sakristan frei geworden ; es melden sich mehrere ; einer verspricht, wenn er das Sigristenamt erhalte « alljährlich für den Unterhalt der Schule 4 Kronen und 10 Batzen zu bezahlen » ; ein anderer will « 5 Kronen alljährlich sein Lebzeit lang zum Unterhalt der Schule bezahlen, und sogar und solang seine Familie dieses Amt versehen werde ». l. c.

[5] Aus der Kaplaneistiftung Im Fang werden zwischen 1838 und 1842 alljährlich 30 Fr. an die Lehrerbesoldung gegeben. Jaun, Archiv, Protokolle der Gemeindeverwaltung.

[6] « Der Schulmeister Jakob Marro Im Fang ist des Gemeines Werchs entladen, er soll dafür alle Wochen einmal Wiederholungs-Schul halten während dem ganzen Sommer », Jaun, Archiv, Gemeindeprotokoll, 19. April 1838, S. 89.

[7] Rechthalten, Archiv, Gemeindeprotokoll, 30. November 1819.

sich sogar dazu, « die Kinder zu ermahnen, um selbes (das Holzscheit) fleißiger zu bringen nach der alten Gewohnheit, jedes Kind per Tag ein Scheit »[1]. Ein eigentliches Verbot erschien erst im Jahre 1836[2]. Der Oberamtmann wurde vom Erziehungsrate beauftragt, die Gemeinden zu bewegen, das notwendige Holz für die Schulstube und den Lehrerhaushalt selbst zu liefern[3]. Im Jahre 1839 sah sich der Erziehungsrat nochmals veranlaßt gegen die « Holzscheit-Unsitte » einzuschreiten und sie zu verbieten[4].

Das Schulgesetz vom Jahre 1834 hatte den Reformeifer der liberalen Regierung noch lange nicht befriedigt. Schon im August desselben Jahres nahm der Staatsrat weitere Abänderungen in Angriff. An ein und demselben Tage, am 18. August 1834, wurden drei Reglemente vom Staatsrat sanktioniert :

I. Das Reglement betreffend die unbefugten Abwesenheiten und Vakanztage.

Bereits durch die Artikel 26 und 29 des Reglementes von 1823 war der Schulunterricht für alle Kinder obligatorisch erklärt worden. Das Gesetz wurde aber nicht von den Organen des Staatsrates, sondern von der Ortsbehörde gehandhabt. « Jede Pfarrei oder Gemeinde wird dafür sorgen, daß die in derselben wohnenden Kinder ... den Primarunterricht erhalten » (Art. 26). Für den regelmäßigen Schulbesuch sind die Eltern verantwortlich, im Falle der Vernachlässigung können sie bestraft werden ; die Strafe selbst hat wiederum die Ortsbehörde zu bestimmen. Man kann sich nun unschwer vorstellen : Wenn die Gemeinde selbst Strafen zu diktieren hat und in der Anwendung derselben auf sich angewiesen bleibt, wird sie in den wenigsten Fällen

[1] l. c., 7. November 1824.

[2] PCE 12 mai 1836, fol. 116.

[3] Brief der Schulkommission des deutschen Bezirks an den Gemeinderat von Düdingen für beide Schulen (Düdingen und Schmitten) vom 6. Oktober 1836. Düdingen, Pfarrarchiv. Das Schreiben des Oberamtmanns hat folgenden Inhalt : Zufolge verschiedener Klagen, über den bei einigen Schulen des deutschen Bezirks bestehenden Gebrauch, daß die Schulkinder das zur Erheizung der Schule nötige Holz täglich scheiterweise herbeitragen müssen ; und in Erwägung daß dieser Gebrauch unschicklich und unzweckmäßig ist, indem auf diese Weise einige Schulkinder gar nichts beitragen, und so zu viel Zwistigkeiten und anderem Unfug Anlaß gegeben wird, endlich zufolge einer vom tit. Erziehungsrat erhaltenen Weisung, sind Wir veranlaßt, Euch zu melden ; daß dieser Scheiter-Gebrauch überall, wo er noch besteht, von nun an aufhören und das zur Erheizung der Schule und des Schullehrers nötige Holz von den betreffenden Gemeinden geliefert, verarbeitet und zum Schulhause gebracht werden soll.

[4] PCE, 18 mars 1839, fol. 104*bis*.

gegen die eigenen Bürger vorgehen. Tatsächlich werden die Gemeindebehörden wenig oder gar nichts getan haben, um säumige Eltern an ihre Erziehungspflichten zu mahnen. Mit solchen Zuständen sollte das Reglement vom 18. August 1834 aufräumen. Ohne vorausgehende Anzeige gibt es von nun an keine entschuldigte Schulabsenz mehr. « Jedes Ausbleiben, ohne vorherige Anzeige von Seite der Eltern oder Vögte, welches übrigens ihre Beweggründe wären, ist als unbefugt anzusehen » (Art. 3). Auch werden die Schulbußen festgesetzt. « In den Schulen, wo für die gleichen Zöglinge täglich zweimal Unterricht erteilt wird, wird jede unbefugte Schulversäumnis mit einer Buße von 5 Rappen, in jenen, wo für die Zöglinge täglich nur einmal Unterricht erteilt wird, mit 7 ½ Rappen bestraft » (Art. 9). Von armen Eltern kann keine Schulbuße gefordert werden ; an ihrer Stelle soll die Armenverwaltung bezahlen. Dafür werden solche Eltern vor den Oberamtmann zitiert, « damit er sie nach seiner Kompetenz körperlich bestrafe » (Art. 13). Mit der körperlichen Strafe war eine Gefängnisstrafe gemeint [1].

II. Das zweite vom 18. August 1834 datierte Reglement betrifft den Besuch der Primarschulen und die Entlassung aus denselben. Eine Neuordnung tritt insofern ein, als für die Schulentlassung gegenüber früher jetzt mehr auf den Fortschritt in den Profanfächern als auf die Kenntnis der Christenlehre geschaut wird. Im Reglement von 1823 wurde festgelegt : Um aus der Primarschule entlassen zu werden, muß der Zögling « in jeder Beziehung und hauptsächlich im religiösen Unterricht hinlänglich Fortschritte gemacht haben » [2]. Die Wiederholungsschule und die Christenlehre mußte er dann noch bis zum 16. Lebensjahre besuchen. Das Reglement von 1834 hat den Entlassungsgrund verschoben. Der Schulbesuch wird obligatorisch vom 7. Lebensjahre an, bis der Schüler das Begehren stellt, aus der Primarschule entlassen zu werden ; es wird ihm entsprochen und ein Entlassungszeugnis gegeben werden, sobald er durch eine öffentliche Prüfung bewiesen hat, « daß er alle Teile des Primar-

[1] Der Erziehungsrat gab zu Handen des Staatsrates einigen Aufschluß, wie man gegen pflichtvergessene Eltern vorgehen solle. Nach Verlauf eines jeden Trimesters soll die Liste der unentschuldigten Absenzen dem Ammann zugestellt werden. Allfällige Reklamationen von Seiten der Eltern sind bei ihm zu machen. Dann wird die Absenzenliste dem Oberamtmann geschickt. Die schuldigen Eltern werden vor den letzteren zitiert, um Geldbußen zu bezahlen oder abzusitzen. CCE, 24 mars 1835, fol. 24.

[2] Reglement von 1823, Art. 30.

unterrichtes gut kenne »[1]. Gleichwohl bleibt der Schüler bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr christenlehrpflichtig. Nach unten war die Altersgrenze schon seit 1819 gezogen, « vom zurückgelegten siebenten Lebensjahre an »[2], und sie wurde durch das vorliegende Reglement von neuem bestätigt.

Der Erziehungsrat ließ sich von einem pädagogisch wertvollen Gedanken leiten, wenn er davon absah, eine Altersgrenze für die Entlassung aus der Primarschule zu setzen, und den Schulaustritt vom Können der Schüler abhängig machte. Es schlichen sich jedoch bald arge Mißbräuche ein. Die Ortsbehörden, vor denen der Schüler zum Entlassungsexamen zu erscheinen hatte, kannten nicht den gleichen Maßstab wie die Regierung, so daß diese nach einiger Zeit gezwungen war, das Alter für die Entlassung aus der Schule festzusetzen. Das Reglement vom 18. August 1834 wurde ergänzt durch den Beschluß vom 27. Juni 1838[3]. Vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre soll von nun an kein Zögling aus der Primarschule entlassen werden ; vom 14. bis 15. Jahre haben Knaben und Mädchen noch im Winter in die Schule zu gehen, von der Sommerschule werden sie dispensiert.

III. Die Primarschule hieß auch Schule der Kleinen oder tägliche Schule, zum Unterschied von der Schule der Großen oder Wiederholungsschule. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts findet man vereinzelt das Bestreben Wiederholungsschulen einzuführen. Diese sollten verhindern, daß die Schüler das in der Primarschule Gelernte allzu schnell vergessen ; neue Kenntnisse hatten sie nicht zu vermitteln ; deshalb hießen sie Wiederholungs- und nicht Fortbildungsschulen.

P. Girard hatte schon lange geplant, überall auf dem Lande Wiederholungsschulen einzuführen. Am liebsten hätte er sie auf die Sonn- und Feiertage verlegt[4]. Die beiden Schulverordnungen von 1819 und 1823 sahen davon ab und wiesen der Wiederholungsschule die freien Schultage während der Woche zu. « Hauptsächlich in der toten Zeit wird sich die Wiederholungsschule an jenen Tagen versammeln, an welchen die tägliche Schule ruhet »[5]. Das Handbuch für die Schullehrer kommt auf den Vorschlag Girards zurück und setzt die Wieder-

[1] Reglement von 1834, Art. 4.

[2] Verordnung von 1819, Art. 26.

[3] SGD, Bd. 17, Beschluß vom 27. Brachmonat 1838, über die Entlassung aus den Primarschulen.

[4] SUDAN, l. c., S. 375 ff.

[5] Schulreglement von 1819 und 1823, Art. 17.

holungsschule auf die Sonn- und Feiertage an [1]. Erschwert wurde die Einführung der Wiederholungsschule dadurch, daß Knaben und Mädchen getrennt die Wiederholungsschule besuchen mußten und in einem Dorfe nur ein Schullokal zur Verfügung stand. Mit welchem Alter die Wiederholungsschule zu beginnen und wie lange sie für jeden Schüler zu dauern hatte, war nicht festgesetzt. Wenn der Pfarrer und die Gemeindeverwaltung « übereinstimmend erklären, daß ein Schüler den Primarunterricht begriffen hat, so wird er aus der Schule der Kleinen entlassen » [2].

Einen Übergang von der Wiederholungs- zur Fortbildungsschule markiert die dritte Verordnung vom 18. August 1834, das Reglement betreffend die Wiederholungsschulen [3]. Bisher wurde in der Wiederholungsschule dasselbe gelehrt wie in der Primarschule; jetzt wird der Unterricht in der Wiederholungsschule auf das praktische Leben zugeschnitten. Muttersprache und Rechenkunst bleiben, wie in der Primarschule, die Hauptfächer; sie werden aber « an die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Lebens und die häusliche Rechnungsführung » angepaßt. « Die Zöglinge der Wiederholungsschule werden auch in der Fertigung der gewöhnlichsten Verhandlungen des gesellschaftlichen Lebens geübt » [4]. Das ist das Wesentliche an der Neuerung, darin liegt ihr Verdienst. Erwähnenswert sind noch die Vorschriften: Zu jeder Primarschule soll eine Wiederholungsschule gehören, die von allen aus der Primarschule Entlassenen zu besuchen ist und « die Wiederholungsschule soll wenigstens einmal in der Woche gehalten werden » [5]. Ungelöst bleibt die Frage des Wochentages. Die Regierung will darüber keinen Entscheid treffen und überläßt es « der Pfarrverwaltung oder der Gemeindeverwaltung, die Tage zu bestimmen, an welchen diese Wiederholungsschule statt haben soll » [6]. Große

[1] Handbuch der Schullehrer von 1825, Art. 25. Nicht überall fügte man sich dieser Bestimmung. « Es ist dem Wohl. H. Pfarrer und dem Schullehrer überlassen worden die Wiederholungsschule an den Sonn- und Feiertagen, oder am Donnerstag zu halten, nach ihrem Belieben und Gutdenken ». Archiv Rechthalten, Gemeindeprotokoll, Sitzung vom 20. November 1825.

[2] Reglement von 1819 und 1823, Art. 30. Das Handbuch der Schullehrer erfuhr im Jahre 1843 einige Abänderungen; im ganzen wurde es beibehalten bis zum Jahre 1848. PCE, 6 février 1843, fol. 79*bis*.

[3] Reglement betreffend die Wiederholungsschulen vom 18. August 1834, Art. 2.

[4] l. c. Art. 3.

[5] l. c. Art. 1 und 6.

[6] l. c. Art. 5.

Fortschritte schien indessen die Wiederholungsschule nicht gemacht zu haben. Der Beschluß vom 27. Juni 1838 über die Entlassung aus den Primarschulen wird notwendig, weil « die Wiederholungsschulen ... noch jetzt in wenigen Gemeinden bestehen » [1].

Das Jahr 1834 ist für die Freiburger Schulgesetzgebung ein Markstein ; zahlreiche wertvolle Neuerungen gingen damals in das Primarschulwesen ein. Alle neuen Verordnungen waren indes nicht leicht zu beobachten, da ausdrücklich betont wurde, daß frühere Entscheide, vor allem das Reglement von 1823, nicht aufgehoben seien. Die Schulgesetze dieser Zeit hatten nichts Zusammenhängendes und Übersichtliches. Der Mangel an Geschlossenheit in der Schulgesetzgebung mag wohl empfunden worden sein ; aber nicht das wurde ihr zum Vorwurf gemacht. Die Neuerungen schienen dem Klerus bedenklich zu sein, weil Männer, wie Jean de Montenach daran gearbeitet hatten, der Bischof aber übergangen wurde. Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten. Im Namen des Bischofs verfaßten der Regens des Priesterseminars mit dem Stadtpfarrer Aeby eine umfassende Denkschrift.

Das neue Schulgesetz erhielt am 14. Juni 1834 Rechtskraft. Am 18. Juni 1834 war der Plan zur Denkschrift bereit [2]. Das eigenmächtige Vorgehen der Regierung und ihr schroffes Begegnen dem Bischof gegenüber « haben den Klerus in seinen heiligsten Rechten verletzt. Wir haben uns deshalb auf den Wunsch des Bischofs entschlossen zu einer Denkschrift ..., in der wir eine dogmatische und geschichtliche Abhandlung bringen werden über die Rechte der Kirche hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts » [3]. Zu dem Zwecke wird Dekan Bertschy im gleichen Schreiben der Auftrag gegeben, in kürzester Zeit auf folgende Fragen zu antworten :

[1] SGD Bd. XVII, S. 336. — In einzelnen Gemeinden steht es in den folgenden Jahren etwas besser um die Fortbildungsschulen, z. B. in der Pfarrgemeinde Gurmels. « Malgré leur minime paie, ceux (les régents) de Cormondes, Liebistorf et Cordast veulent bien tenir tous les dimanches en été une école de répétition. M. le chapelain de Wallenbuch en fait autant, mais je n'ai pas encore pu l'obtenir de la commune de Wallenried ». Antwort des Pfarrers von Gurmels an den Bischof Archiv Evêché, Carton des paroisses, Decanatus Stae Crucis. Cormondes N. 20. 17. Juli 1844.

[2] Denkschrift an Se. bischöfliche Gnaden den H. H. Bischof von Lausanne und Genf, eingereicht durch die ehrwürdige Geistlichkeit des Kantons Freiburg in Betreff des jüngsten Beschlusses von Seite des Großen Rates über die Primarschulen. 1834.

[3] Heitenried, Pfarrarchiv. Brief an Dekan Bertschy vom 18. Juni 1834.

1. Unter welchen Umständen sind die Schulen in Ihrem Dekanate gegründet worden ?
2. Wer hat anfangs diese Schulen geleitet ?
3. Wer ernannte vor der ersten Revolution (gemeint ist jene des Jahres 1798) die Schullehrer ?
4. Welches sind die Bestimmungen des Bischofs hinsichtlich der Schulen ?
5. Welchen Anteil hat bisher die Regierung an den Schulen genommen ?
6. Welches sind die Stiftungen und Testamente, die der Klerus zu Gunsten der Schulen gemacht hat ?

Die Eingaben aus den verschiedenen Dekanaten, die Ausfertigung der Denkschrift und ihre Gutheißung durch den Bischof folgten rasch aufeinander, denn noch im gleichen Jahre erschien sie im Druck, unterzeichnet von allen Dekanen des Kantons.

Die Denkschrift setzt sich nicht nur mit den strittigen Schulfragen auseinander ; sie greift weiter aus und zeichnet ein Stück kirchenpolitische Geschichte des Kantons und der Eidgenossenschaft. Das Thema der Denkschrift lautet : Es gibt in der Schweiz eine Partei, die unter dem Vorwande von Verbesserungen am Untergang der Religion arbeitet ; sie zählt auch in unserem Kanton, wenn nicht Mitarbeiter, so doch wenigstens Anhänger ihrer Grundsätze [1]. Das schon besprochene Schulgesetz vom 14. Juni 1834 und ein fast gleichzeitiger Beschluß, der die Kanzelfreiheit der Pfarrer gefährdete, gaben zu diesen Befürchtungen Anlaß. Ein Erlaß vom 6. Juni 1834 befaßte sich nämlich mit der Promulgation der Regierungsverordnungen. Da steht zu lesen : « Die Kundmachung der Gesetze findet, je nach dem Gegenstand und Umfang derselben, statt : ...*d*) durch die Verkündung ab der Kanzel, hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche auf den Gottesdienst Bezug haben, oder im Fall wären, mit einer vorläufigen oder nachfolgenden geistlichen Ermahnung begleitet zu werden, und überdies durch Anschlagen in jeder Gemeinde, wie es unter litt. a angezeigt ist » [2]. Dadurch verpflichtete die Regierung die Pfarrer, bestimmte Gesetze und Beschlüsse auf der Kanzel zu empfehlen und selbst zu kommentieren. Der Denkschrift gehen unmittelbar voraus das Schulgesetz vom 14. Juni 1834 und einige bei der Debatte im großen Rat gehörte

[1] DBY, S. 6.

[2] Gesetz vom 6ten Brachmonat 1834. Die Kundmachung der Gesetze und der Regierungsverordnungen betreffend. — Vergleiche dazu JACQUES BERNARD, *Le Village fribourgeois sous l'Helvétique et la Médiation*. Fribourg 1922, S. 2 und 3.

Sprüche : « Es gibt nur einen Gott im Himmel, nur eine Sonne am Firmament, nur einen Herrn im Staate, und im Besitze dieser Herrschaft sind wir. In der Pyramide der Gesellschaft, wie in allen andern Pyramiden, ist nur ein Kulminationspunkt, und dieser Kulminationspunkt ist der Große Rat »[1]. Die Verfasser der Denkschrift bemerken dazu : « Wenn diese Worte einen Sinn haben, so ist es augenscheinlich dieser : Nur eine Gewalt gibt es in der Gesellschaft, die weltliche Macht ; und was man geistliche Gewalt nennt, ist entweder keine Gewalt, oder diese Gewalt ist der weltlichen Macht unterworfen, was mit anderen Worten soviel heißt als, daß es keine Gewalt sei »[2]. Der liberalen Auffassung über staatliche und kirchliche Gewalt wird dann jene der katholischen Kirche gegenüber gestellt, rechtlich durch Zitate aus der Heiligen Schrift, geschichtlich durch Tatsachen aus der engeren und weiteren Heimat erhärtet. In der Denkschrift finden wir den ersten Versuch zu einer Schulgeschichte des Kantons, wobei allerdings nur die Rechtsfragen erfaßt werden.

Im letzten Abschnitt der Denkschrift kommt der Hauptgegenstand zur Sprache, das neue Schulgesetz vom 14. Juni 1834. Bevor das Gesetz dem Großen Rate vorgelegt wurde, verlangte der Bischof einige Zusätze. Der Staatsrat hat das Begehren des Bischofs dem Großen Rate nicht bekannt geben wollen. Da meldeten sich einige Großräte zum Wort und forderten, man solle auf die Wünsche des Bischofs eingehen. « Was geschah aber ? Man entschied alsobald, das alte Schulgesetz von 1823 beizuhalten, demselben einige Zusätze als Anhang beizufügen, und erklärte, daß, da das alte Gesetz, womit Eure bischöfliche Gnaden zufrieden sind, beibehalten werde, es unnütz sei, Ihr Schreiben zu beachten, indem die angehängten Artikel Ihre Rechte weder ändern noch einschränken »[3]. Dabei blieb es : das neue Reglement wurde als Teilrevision des alten erklärt und durch den Großen Rat sanktioniert. Die Denkschrift wollte nun nachweisen, daß einige der neuen Bestimmungen gesetzeswidrig seien, weil sie mit dem Reglement von 1823 in Wiederspruch ständen. « Die neuen Zusätze entstellen und verändern das erste Gesetz »[4]. Was die Forderungen des Bischofs betrifft, so stellt die Denkschrift fest, daß Bischof Yenni nichts Neues verlange. Es sei ihm schon im Reglement von 1823 das Recht zuerkannt worden, das Placet zu erteilen ; folglich besitze er natürlicher-

[1] DBY, S. 10.
[2] l. c., S. 10.
[3] l. c., S. 6-7.
[4] l. c., S. 68.

weise auch das Recht, es zurückzuziehen. Die zweite Forderung des Bischofs, daß sämltiche Schulbücher von ihm gutzuheißen seien, ergebe sich aus folgender Überlegung : Es ist in unseren Primarschulen Brauch und auch von den weltlichen Behörden empfohlen worden, neben dem Katechismus und der Bibel auch andere Schulbücher für die religiöse Erziehung der Kinder zu verwenden. Nun aber ist es Sache des Bischofs, über die religiöse Erziehung der Jugend ein wachsames Auge zu haben. Folglich steht ihm das Recht zu, auch die profanen Schulbücher zu prüfen.

Die Regierung war mit dieser Auffassung nicht einverstanden, mißbilligte das Begehren des Bischofs und nannte seine Forderungen « Übergriffe des Klerus in die Rechte des Staates ».

Die Denkschrift schließt mit sechs Resolutionen. Der gesamte Klerus stellt sich auf die Seite des Bischofs und nimmt Anteil an seinen Sorgen und Mühen. Was der Bischof von der Regierung nicht erhalten kann, das sichert ihm nun sein Klerus zu. « Wir werden alle Schulbücher untersuchen, wie es unser Recht und unsere Schuldigkeit mit sich bringt und Ihnen über deren Inhalt Bericht erstatten. Im Falle, wo tadelhafte und Ihres Placet's unwürdige Schullehrer in unsern Pfarreien sich befinden möchten, werden wir Ihnen selbe anzeigen, wenn unsere besondere Warnungen fruchtlos bleiben, und wollen Ihre Befehle hierüber erwarten, um uns nach denselben zu richten » [1].

In der Denkschrift von 1834 sagt der katholische Klerus der Schulpolitik des Staatsrates den Kampf an und tritt in offenen Gegensatz zur Regierung. Für Pfarrer, die bisher Hand in Hand mit den Schulbehörden gearbeitet hatten, wurde die Lage peinlich. In dieser Verlegenheit frägt der Pfarrer von Tafers beim Bistum an, wie die Geistlichen sich jetzt zu verhalten hätten. Sich zum Protest gegen die Regierung von jeder Schultätigkeit zurückziehen ? Mehrere Kapläne unterrichteten damals noch im deutschen Bezirk. Der bischöfliche Kanzler J. X. Fontanaz antwortete, der Bischof werde eine Kommission ernennen mit der Aufgabe, ein Gutachten auszufertigen ; im Anschluß daran werde der Bischof Stellung nehmen zur neuen Sachlage und dem Klerus Anweisungen geben [2].

Auf eine tatkräftige Unterstützung von Seiten des Weltklerus durfte der Erziehungsrat vorläufig nicht zählen. Um seine hoch-

[1] l. c., S. 72-73.

[2] Tafers, Pfarrarchiv, Brief des bischöflichen Kanzlers J. X. Fontanaz an den Pfarrer von Tafers, 30. März 1835.

gespannten Ziele gleichwohl verwirklichen zu können, suchte er die Mitarbeit des Ordensklerus zu gewinnen. Dem Gemeinderat von Freiburg wird erlaubt, in der Stadt eine deutsche Schule zu errichten und deren Führung vorläufig für ein Jahr den Augustinern zu übergeben [1]. Ein dringender Appell ergeht an das Zisterzienserkloster von Altenryf um eine Geldunterstützung. Der Abt schickt 200 Franken zugunsten der öffentlichen Erziehung [2].

Die Spannung ließ in den folgenden Jahren nach. Der Erziehungsrat wandte sich der Gründung und Organisation von Sekundarschulen zu ; in den Primarschulen blieb es beim alten. Bald brauchte der Klerus im Erziehungsrate keinen Widersacher mehr zu erblicken : Johann von Montenach, der schärfste Schulpolitiker der Zeit, trat im Jahre 1838 als Erziehungsrat zurück [3]. Von jetzt an ist eine Annäherung zwischen Klerus und Regierung deutlich zu erkennen. In den Landschulen erhalten Bischof und Klerus nach und nach wiederum freie Hand. Darüber ist der Diözesanbischof erfreut und gibt im Hirtenbrief des Jahres 1843 seiner Hoffnung auf die Wiederkehr des alten Rechtszustandes beredten Ausdruck : « Wir hegen auch die Zuversicht, daß die weltliche Obrigkeit, höhere und örtliche, weit entfernt, den Einfluß des Klerus auf die Schulen zu hemmen, es vielmehr gern sehen, daß er über dieselben nach dem Geiste und den Vorschriften der Kirche die gehörige Aufsicht und Leitung führe » [4]. Der Bischof hatte praktisch die Schulhoheit wieder zurückerobert und behielt sie bis zum politischen Umsturz des Jahres 1848. Auf beiden Seiten war man des Schulkampfes müde. Bischof Yenni zeigt dies anläßlich der Gründung der Sekundarschule in Freiburg. Im November 1839 begaben sich zwei Mitglieder des Erziehungsrates zum Bischof, um eine definitive Regelung der beidseitigen Rechtsansprüche anzubahnen. Man fand im Erziehungsrat, daß die Anforderungen des Oberhirten jetzt weniger hart seien als vor zwei Jahren [5]. — Die Bezirksschulkommissionen, die lange Jahre mit der bischöflichen Schulkommission rivalisierten und die feste Stütze des Erziehungsrates waren, stellten allmählich ihre Tätigkeit ein. An

[1] CCE, 10 octobre 1835, fol. 64.

[2] PCE, 1er mai 1836, fol. 115 und CCE, 31 mars 1836. Das Schreiben an den Abt von Altenryf läßt vermuten, daß bei der gleichen Gelegenheit noch andere religiöse Genossenschaften um eine Unterstützung angegangen wurden.

[3] CCE, 3 juin 1838, fol. 136*bis*.

[4] Wünnewil, Pfarrarchiv, Hirtenbrief vom 29. Januar 1843.

[5] PCE, 8 novembre 1839, fol. 14*bis*.

ihre Stelle treten, seit dem Jahre 1839, zwei Schulinspektoren [1]. Die beiden sind Staatsbeamte mit einem festen Jahresgehalt, während früher die Mitglieder der Bezirksschulkommissionen nur Anrecht hatten auf Reiseentschädigungen. Der deutsche Schulinspektor soll jährlich einmal alle Schulen des deutschen Bezirkes besuchen. Er übt aber lediglich ein Aufsichtsrecht aus ; die Schulleitung selbst wird wiederum Sache der Pfarrverwaltung. Ein neues Gesetz vom 30. Mai 1843 gibt der Pfarrei der Gemeinde gegenüber wieder vermehrte Bedeutung. Der Pfarreirat erhält wichtige Schulrechte. « Da, wo Pfarreischulen vorhanden sind, die aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden der nämlichen Pfarrei bestehen, wacht der Pfarreirat über den öffentlichen Unterricht, gemäß den Weisungen der zu diesem Zwecke eingesetzten Oberbehörde, und beaufsichtigt diese Schulen, ohne Abbruch der durch das Gesetz den Gemeinde-Ammännern in dieser Hinsicht übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse » [2]. Im Jahre 1834 heißt es in einer Antwort des Erziehungsrates noch : Die Pfarreiverwaltung hat weder Schulen zu besuchen, noch zu überwachen. Das tut an ihrer Stelle jetzt die Gemeindeverwaltung [3]. Acht Jahre später ist die Pfarreiverwaltung wiederum Schulbehörde und hat auch die Schulgüter zu verwalten. Der Pfarrer gewinnt an Einfluß auf die Schule, und selbst in den Gemeindeschulen soll die Schulaufsicht « mit Zuziehung der Hochehrwürdigen Herren Pfarrer » geschehen. Im Jahre 1846 werden sogar Formulare, die bei der Schulentlassung von der Examenkommission auszufüllen waren, direkt an die Pfarrer als an die Vorsteher der Schulen geschickt [4].

Nachdem die Politik eine kirchlich konservative Richtung eingeschlagen hatte und die Gesinnung im Erziehungsrat eine andere geworden war, hätten auch die Schulgesetze des Jahres 1834 abgeändert werden sollen. Es war überdies für die Schulmänner keine leichte Aufgabe, die zahlreichen Schulbestimmungen von 1823 an bis 1838 unter sich in Einklang zu bringen. Man dachte in der Tat auch ernstlich an ein neues, umfassendes Schulgesetz. Die Schulinspektoren stellten das Begehren und veranlaßten den Erziehungsrat, ein Projekt für die

[1] SGD, Reglement vom 15. März 1839, über die Besichtigung der Primarschulen Bd. 18, S. 7.

[2] l. c., Art. 21.

[3] PCE, 20 mai 1835, fol. 70.

[4] CCE, 8 janvier 1846, fol. 128*bis*.

katholischen Primarschulen auszuarbeiten [1]. Es wurde ihrem Wunsche entsprochen ; bald lag das neue Projekt gedruckt vor. Am 12. November 1845 wurde es dem Großen Rat zur Genehmigung unterbreitet [2]. Der politischen Wirren wegen hielt man es jedoch nicht für angebracht, jetzt über Schulfragen zu verhandeln [3]. Der wachsende Gegensatz zwischen den konservativen und radikalen Kantonen, die Freischarenzüge und der Zusammenschluß der katholischen Kantone zur Wahrung ihrer politischen Unabhängigkeit nahmen alle Kraft und Aufmerksamkeit der regierenden Männer in Anspruch. Die Schulordnung von 1845 blieb ein Projekt. Der gewaltsame, politische Umsturz im Dezember des Jahres 1847 brachte das Freiburger Schulwesen auf ein anderes Geleise. Das neue Schulgesetz vom 23. September 1848 ist gewiß nicht vom Projekt des Jahres 1845 inspiriert worden [4]. Nachzuweisen wäre höchstens, in welchem Maße das Schulgesetz vom 17. Mai 1884 [5], das heute noch Geltung hat, dem Projekt von 1845 Rechnung getragen hat.

III. Die Vorbildung der Lehrer

Im 18. Jahrhundert und wohl auch schon früher ging es bei der Anstellung eines Landlehrers sehr einfach zu : der Bischof prüft den Kandidaten, und die Pfarrgemeinde ernennt ihn. Solange dem Lehrer das bischöfliche Placet nicht entzogen wird, darf er bei einer Lehrerwahl seine Dienste anbieten. Seit der Helvetik wird es anders. Der Erziehungsrat nimmt die Prüfung der Lehrerkandidaten an die Hand und behält sie auch für die folgenden Jahrzehnte. Seither haben alle staatlichen Schulordnungen (1819, 1823, 1834 und 1848) die Wahl eines Lehrers von der Prüfung durch den Erziehungsrat abhängig gemacht. — Mit der Einführung des staatlichen Lehrerpatents wurde die Prüfung des Kandidaten vor einer bischöflichen Kommission keineswegs überflüssig. Ohne bischöfliches Placet wäre bis zum Jahre 1848 im deutschen Bezirke, der fest zum Bischof hielt, kein Lehrer angestellt worden. Überdies hatte es noch einen andern Vorteil « mit

[1] CCE, 31 août 1845, fol. 88*bis*.

[2] Projet de loi sur les écoles primaires pour la partie catholique du canton. CS N. 16.

[3] CCE. Lettre au Conseil d'Etat du 8 avril 1845, fol. 69*bis*.

[4] Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 23. September 1848.

[5] Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen, ergänzt durch die Gesetze vom 10. Mai 1904, 24. November 1917, 24. Mai und 25. Dezember 1919, sowie durch den vom Großen Rat genehmigten Beschluß vom 28. Oktober 1888.

hochdero Genehmigung versehen zu sein ». Die Rossier-Stiftung wurde vom Bischof verwaltet [1] und deren Zinsen waren nur für bischöflich approbierte Lehrer bestimmt [2].

Die Anforderungen der bischöflichen Examinatoren an die Kandidaten sind heute nicht mehr zu ermitteln. Bischof Yenni muß es, dem Bildungsbedürfnis der Zeit entsprechend, mit den Kenntnissen der Lehrer etwas strenger genommen haben als seine Vorgänger ; in seinen Schreiben an den Klerus kommt er oft auf die berufliche Tüchtigkeit seiner Lehrer zu sprechen [3]. Wegen Unfähigkeit wurde z. B. Joseph Schaller von Wünnewil das Placet entzogen ; zum dritten oder vierten Mal wendet sich der Pfarrer an den Bischof, er möge doch den früheren Lehrer wiederum zum Examen zulassen, da Schaller ein armer Familienvater sei [4]. Viel wurde von einem Landschullehrer gleichwohl nicht verlangt. Sowohl die staatlichen als kirchlichen Behörden waren darin eines Sinnes, daß das Kind vom Lande nicht so gut geschult zu sein brauche wie jenes aus der Stadt. In der ersten Jugend soll angefangen werden, « die Herren zu Herren, die Bauern zu Bauern, aber alle zu guten Christen nach ihrem Stand und Beruf zu bilden » [5].

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts erscholl zu Stadt und Land der Ruf nach vermehrter Volksbildung, und als notwendige Folge wurde die Nachfrage nach guten Schullehrern größer. Die meisten damals amtierenden Lehrer konnten als ganze Vorbildung nicht mehr vorweisen als den Besuch einer Dorfschule und etwas Nachhilfeunterricht beim Dorfschullehrer oder Ortsgeistlichen [6]. Lehrer Jakob Bäriswyl von Bösingen stellt im Jahre 1852 der Geistlichkeit des Bezirks das

[1] Cf. 2. Teil, S. 41, Anm. 3. In den Rechnungsbüchern wird die Beisteuer aus der Rossier-Stiftung als vom Seminarium in Freiburg herkommend, angegeben. Jaun, Archiv, Gemeindeprotokoll III, S. 58.

[2] CDG 2, Tafers. — Antwort auf Fragen, undatiert ; aus Analogie mit Antworten von Rechthalten dürfte das Dokument aus dem Jahre 1816 stammen.

[3] « Scholarum autem status complectatur nomen et cognomen ludimagistri, nostram eius approbationem, mores, pietatem, docendi peritiam ac diligentiam, graves defectus, si qui sunt, libros classicos, decretorum nostrorum observantiam, et si quid aliud scitu opportunum ». Heitenried, Archiv, Heitenried, Dekanatskorrespondenz der Jahre 1828, 1829, 1830 und 1831.

[4] CDG, III, Wünnewil, Nr. 10, Brief des Pfarrers Johann Franz Xaverius Zurkinden an den Bischof vom 22. Juli 1823.

[5] l. c., I, Plaffeyen, Brief von Pfarrer Joseph Ludwig Bertschy an den Bischof, April 1825.

[6] Cf. 3. Teil, Kap. V.

Zeugnis aus : « Auch werden die meisten etwas älteren Lehrer bekennen müssen, daß sie von den H. Geistlichen gebildet worden sind, daß sie ihnen ihre Kenntnisse zu verdanken haben ; daß also die H. Geistlichen die ersten Gründer und Beförderer der Schulen waren, daß der Unterricht besonders unter ihrer Leitung und Aufsicht wahrhaft gedieh » [1].

Während der Helvetik hört man zum erstenmal vom Plan, im Kanton Freiburg eine eigene Schule für die Ausbildung der Volksschullehrer zu errichten. Minister Stapfer hätte für jeden Kanton eine Normalschule gewünscht [2]. Die kurze Dauer des helvetischen Erziehungsrates und der Mangel an Geld haben das Vorhaben vereitelt. Ebenso scheiterte das Unternehmen von einigen Privaten, in Freiburg eine Pestalozzi-Schule zu gründen [3]. Die restaurierte Patrizierregierung dachte im Jahre 1816 wiederum daran, dem Kanton Freiburg eine Normalschule zu geben. Dem Plane standen große Schwierigkeiten im Wege : Der Erfolg einer Normalschule wurde ernstlich in Frage gestellt. Bischof Yenni würde jede Normalschule, die man ohne seine Zustimmung aufgetan hätte, mißbilligt haben. Das wußte die Regierung. Solange aber der Bischof und die Regierung sich nicht einigen konnten in der Abgrenzung ihrer Rechte auf die Erziehung der Jugend und die Heranbildung der Lehrer, war an eine Normalschule nicht zu denken. Selbst Normalkurse, gegen den Willen des Bischofs abgehalten, würden wenig gefruchtet haben ; die katholische Landbevölkerung hätte ihre Söhne nicht dorthin geschickt, noch Lehrer angestellt, die solche Kurse besucht hätten [4].

Um trotzdem fähigere Lehrer zu bekommen und den Schulunterricht einigermaßen zu « normalisieren », behalf man sich zwischen 1816 und 1822 auf andere Weise. Bei den Pädagogen standen damals die Lehrmethoden in hohem Kurs. Viel mehr als ein guter Lehrer galt eine zweckmäßige Methode ; auch war man überzeugt, daß es genüge, wenn der Lehrer eine gute Lehrmethode vorgeführt bekomme ; es sei ihm ein leichtes, diese in seiner Schule anzuwenden. Die Einführung in die Methode (bis 1819 war es die gegenseitige, von 1823 weg die gleich-

[1] Protokoll der Lehrerkonferenzen, Arbeit des Jakob Bäriswyl von Bösingen an der Konferenz vom 10. August 1852.

[2] DÉVAUD, l. c., S. 82.

[3] l. c., S. 84 ff.

[4] Die Haltung des Bischofs in der Frage der Normalschule ist auch später noch dieselbe. Cf. DBY, S. 64.

zeitige) sollte durch die sogenannten Musterschulen geschehen. Der Ausdruck war gut gewählt : die Unterrichtsweise eines erfahrenen Lehrers wurde dem Kandidaten als Muster vor die Augen geführt, das er möglichst getreu nachzuahmen hatte. Die Organisation von Musterschulen ging in die Schulgesetzgebung ein, bevor nur vom Erziehungsrate die ersten Schritte zur Gründung einer Normalschule getan wurden.

« Das Prädikat einer Musterschule » war an eine einzige Bedingung geknüpft ; an dieser hielt der Erziehungsrat unerbittlich fest. Musterschule konnte nur jene werden, in der die offizielle Unterrichtsmethode « am ehesten und vollkommensten » eingeführt war [1]. Der Schule von Düdingen wird der Titel einer Musterschule verweigert, solange in ihr die vorgeschriebene Lehrmethode (wechselseitige) nicht eingeführt wird [2]. Auf den wiederholten Antrag der Bezirksschulkommission läßt sich der Erziehungsrat dennoch bewegen, die Schule von Düdingen als Musterschule gelten zu lassen [3]. In diesem Entscheid liegt ein neuer Beweis dafür, daß die Schule des Kaplan Lehmann in Düdingen im besten Rufe stand. Lehmann hielt auf seine Art Schule und hatte die wechselseitige Methode in seiner Schule nicht eingeführt ; der deutsche Bezirk besaß bereits seit dem 13. November 1820 in Tafers eine Musterschule, und dem Gesetz über die Anzahl der Musterschulen pro Bezirk war nachgekommen worden : Trotzdem konnte der Erziehungsrat der Schule von Düdingen die Ehren und Rechte einer Musterschule nicht verweigern [4]. Wenige Monate nach dem Tode Lehmanns, der am 14. Mai 1822 erfolgte, wurde der Schule von Düdingen der Titel einer Musterschule wieder entzogen [5].

Über die Anzahl der zu errichtenden Musterschulen und die Gemeinden, die eine solche erhalten sollten, sagt das Reglement nur :

[1] VL von 1819 und 1823, Art. 21.

[2] PCE, 30 juin 1820, fol. 90. — Bis zum Jahre 1822 leitet Kaplan Lehmann die Schule von Düdingen.

[3] « Wir haben Ihren Antrag, die Landschule von Düdingen zu einer Musterschule zu erheben, gewürdigt, und geben demselben, Ihrem Wunsche gemäß, unsere Beistimmung ; bleiben Ihnen aber noch eine Bemerkung schuldig. Einer Dorfschule das Praedicat und die Attribute einer Musterschule beilegen, wann selbe nicht in gerader Richtung auf das vorgestellte Ziel losgeht, heißt einen Wert in sie setzen, welcher noch nicht ins Dasein gerufen ist ». Brief an die Bezirksschulkommission. CCE, 12 décembre 1820, fol. 106.

[4] PCE, 13 novembre 1820, fol. 97.

[5] CCE, 12 décembre 1822, fol. 198.

« Man wird trachten, daß in jedem Bezirk einige Musterschulen seien »[1]. Sichtbares Erkennungszeichen der Musterschule war « der Bevorrechtigungsbrief, der in der Schulstube angeheftet wird »[2]. Die Diplome für die Musterschulen wurden von der Druckerei Haller in Bern ausgeführt ; die deutschen Diplome waren wenig zahlreich und wurden von Hand geschrieben[3].

Der Erziehungsrat belohnte die Musterlehrer mit kleinen Geldzuschüssen, die beliebig oft, ganz nach dem Ermessen des Erziehungsrates, erfolgten[4]. Die Gemeinden selbst zogen einen Vorteil aus ihrer Musterschule ; ihnen war es nämlich gestattet, Kinder aus anderen Gemeinden aufzunehmen und ein Schulgeld zu verlangen[5]. Aus den Musterschulen sollten von nun an die jungen Lehrer hervorgehen ; ältere, schon im Amt stehende Lehrer hatten in einer Musterschule eine Probezeit zu verbringen, sonst wurden sie nicht wieder gewählt, konnten sogar die bisherige Stelle verlieren[6].

Wir besitzen soviel wie keinen Aufschluß über die in den Musterschulen erreichten Erfolge in der Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer. Mag dem auch sein, wie es wolle. Tatsache ist, daß man trotz der Musterschulen wieder auf die Idee der Normalschule zurückkam. Der erste französische Normalkurs wurde am 23. September 1822 in

[1] VL, Art. 22. Außer in Düdingen für die kurze Zeit von 1820 bis 1822 gab es Musterschulen : In Tafers von 1820 weg (PCE, 13 novembre 1822, fol. 97), in Liebistorf seit 1824 (PCE, 11 mai 1824, fol 222). Dieselbe wird wieder erwähnt im Jahre 1827 (PCE, 27 novembre 1827, fol. 73). — Am 14. Juli 1826 sah sich der Erziehungsrat veranlaßt, eine neue Auswahl zu treffen, da viele Musterschulen den Erwartungen nicht entsprachen. « Werden die bisherigen Musterschulen nicht neu bestätigt, so hören sie auf, Musterschulen zu sein » (PCE, 14 juillet 1826, fol. 322). Im Jahre 1827 wird wiederum Düdingen als Musterschule vorgeschlagen ; der Erziehungsrat vertagt die Entscheidung (PCE, juillet 1827, fol. 39). Die Schule von Tafers bleibt Musterschule (PCE, 18 décembre 1830, fol. 246). Von 1841 an müssen die Musterschulen jedes Jahr neu bestätigt werden (CCE, 15 février 1841, fol. 128). Von 1842 weg ist noch die Schule von Jaun als Musterschule erwähnt. « Der eigentliche Schulmeister Christoph Schuwey ist mit hochdero Genehmigung bereits versehen und hat wegen seinem Fleiß und seinen Leistungen als Lehrer schon mehr als ein Prämium von der hohen Regierung erhalten ; auch wurde er von derselben im Jahre 1842 als Musterlehrer bezeichnet ». Carton Decanatus Stae Vallis, Jaun, Nr. 19.

[2] VL, Art. 21.

[3] PCE, 24 mars 1827, fol. 23.

[4] VL, Art. 24. Der Lehrer der Musterschule in Liebistorf erhielt im Jahre 1827 von der Regierung 16 Franken. PCE, 27 novembre 1827, fol. 73.

[5] VL, Art. 21.

[6] VL, Art. 23.

Freiburg eröffnet und dauerte einen Monat. Die Leitung war einem Lehrer aus Bulle, Martin, übertragen; P. Girard war während der Zeit des Kurses Hausgeistlicher, lehrte Religion und führte die Lehrer in die « neue » Methode ein [1]. Der erste deutsche Normalkurs wurde in Altenryf abgehalten vom 24. August bis 24. September 1835 [2]. Acht Lehrer und zwei Lehrerkandidaten nahmen daran teil [3]. Der Erziehungsrat schaffte selbst die notwendigen Lehrmittel an, das Lesebuch von Galura und ein Schulbuch von Sturm [4]. Das Ergebnis hat den Erwartungen des Erziehungsrates nicht entsprochen. Nur 4 von den 10 Teilnehmern haben die Behörden einigermaßen befriedigt; die andern verdienten « kein Lob », ohne daß gesagt wird, woran es fehle [5]. Im Jahre 1839 fanden zwei Normalkurse statt: der eine für die französischen Lehrer in Altenryf, der andere für die deutschen im Augustinerkloster zu Freiburg. Acht Lehrer nahmen am letzteren teil unter der Leitung des deutschen Schulinspektors Schärly [6]. Weitere Normalkurse für die Lehrer des deutschen Bezirkes wurden abgehalten in den Jahren 1840, 1842, 1844 und 1848, sämtliche im Kloster der Augustiner [7]. Zum Besuch der Normalkurse wurden weder die besten, noch die schwächsten, sondern die jüngeren Durchschnittslehrer einberufen [8]. Patente oder Diplome wurden keine verabreicht; hingegen konnte der Besuch des Normalkurses vom Lehrerexamen dispensieren. Ein Lorenz Brügger wurde für die Schule von St. Antoni vorgeschlagen, da er sich während des Normalkurses von 1839 bewährt habe [9]. Es muß sich hier um eine Ausnahme handeln. In der Regel wurde jeder Kandidat zuerst vom Erziehungsrate geprüft. Zu dem Zwecke trat

[1] SUDAN, l. c., S. 275 ff.

[2] PCE, 4 juillet 1835, fol. 73.

[3] CCE, 17 juillet 1835, fol. 54. Es sind die Lehrer Riedo von Plaffeyen Neuhaus von Auf dem Bühl, Rotzetter von Plasselb, Cotting von Giffers, Wohluser von Heitenried, Kilchör von Liebistorf, Schuwey von Jaun. Gumy von Bärfischen, Bäriswyl Christian von Alterswil und Bürgy Germann von Cordast; die beiden letzteren sind noch nicht Lehrer. Jeder hat Wäsche und Tischbesteck mitzubringen; alles andere ist gratis. Die Teilnehmer erhalten noch eine Reiseentschädigung.

[4] PCE, 4 juillet 1835, fol. 73. Das Buch von STURM haben wir nicht erreichen können.

[5] PCE, 22 décembre 1835, fol. 92.

[6] PCE, 15 avril 1839, fol. 107, 5 août 1839, fol. 6*bis* und fol. 8.

[7] PCE, 28 septembre 1840, fol. 35; CCE, 2 septembre 1842, fol. 216; PCE, 2 août 1844 fol. 24*bis*, 9 octobre 1848, fol. 185.

[8] SUDAN, S. 270.

[9] PCE, 8 novembre 1839, fol. 15*bis*.

der letztere vom Jahre 1833 an jeden ersten Donnerstag des Monates zusammen [1].

Einige Nachhilfestunden bei einem weltlichen oder geistlichen Schulmeister, der Besuch einer Musterschule und des Normalkurses, das waren die Bildungsmöglichkeiten und Bildungsstätten des damaligen Landlehrers. Seit dem Jahre 1832 werden noch, um die pädagogischen Kenntnisse der Lehrer zu erweitern, Konkurrenzarbeiten ausgeschrieben ; für die besten Arbeiten wurden Prämien von 15 oder 30 Franken in Aussicht gestellt [2]. Aus den Protokollen und Korrespondenzen des Erziehungsrates erhellt, daß auch sonst an verdiente Lehrer Prämien ausbezahlt wurden. Im Jahre 1838 erhält der Lehrer von Liebistorf eine Prämie von 50 Franken, jener von Alterswil, Cordast und Jaun eine von 30 Franken [3]. In den Jahren 1843 und 1844 wurden für den deutschen Bezirk allein 208 und 246 Franken für Prämien ausgegeben [4]. Nicht selten ließen der Erziehungsrat [5] und die Gemeindebehörde [6] auch geistlichen Schullehrern Gratifikationen zukommen. Trotz Musterschulen und Normalkursen bleiben viele geistliche Schullehrer im Amt und wechseln in bunter Reihenfolge mit weltlichen Lehrern. Gewiß

[1] PCE, 8 février 1833, fol. 342.

[2] Als Preisaufgaben wurden im Jahre 1832 gestellt : 1. Welches sind die geeignetsten Mittel, die Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzueifern, und welche Maßnahmen sollen gegen säumige Eltern ergriffen werden ? 2. Was könnte getan werden, um den älteren und amtsmüden Lehrern einen ihrem Stande würdigen Lebensabend zu verschaffen ? 3. Was kann für die Erziehung der Mädchen in der Schule getan werden ? PCE, 22 septembre 1832, fol. 324.

[3] PCE, 11 février 1838, fol. 106*bis*. Dazu noch PCE, 19 décembre 1844, fol. 34, 35, 36.

[4] PCE, 15 janvier 1844, fol. 13 und 16 und 6 février 1843, fol. 101.

[5] Dem Kaplan Bächler von Tafers 30 Franken für gutes Schulehalten. CCE, 10 décembre 1835 fol. 105. Dankesschreiben an den Kaplan Hauser von Überstorf. « In Erwägung der trefflichen und vieljährigen Dienste, die Sie der Schule von Überstorf erwiesen mit seltener Uneigennützigkeit und aus bloßem Eifer für den öffentlichen Unterricht, haben wir in unserer heutigen Sitzung beschlossen, auf Vorschlag des H. Schulaufsehers, daß Ihnen die den besten Lehrern zugestandene Prämie 1. Klasse von 30 Franken erteilt werden soll. Indem wir Ihnen zugleich unseren Dank und unsere volle Zufriedenheit bezeugen, hegen wir die Erwartung, daß Sie sich im Notfalle das Gedeihen der Schule und die Leitung des Lehrers noch ferner werden angedeihen lassen ». CCE, 18 décembre 1843, fol. 4.

[6] In der gleichen Versammlung ist einstimmig beschlossen worden, dem Herrn Kaplan ein Geschenk zu machen mit einem « vacherin » (Weichkäs) oder mit 4 bis 5 L wegen der Wohltaten, welche die Gemeinde und die Kirche aus seiner Hand empfangen haben und « wegen dem Schulofenheizen mit einbegriffen ». St. Silvester, Gemeindearchiv, Protokoll, 12. Oktober 1843.

stellte man, soviel als möglich, weltliche Lehrer an ; meldete sich bei Vakanz einer Stelle niemand, was in kleineren Schulen mit geringem Gehalt häufig vorkam, so hielt der dortige Kaplan Schule oder es wurde ein Ordensgeistlicher berufen [1]. Mit Schwierigkeiten verbunden war jedesmal die Lehrerwahl in Tafers. Der Notar Jos. Caspar Blanchard hatte seiner Heimatgemeinde 5000 Franken vermacht ; die Zinsen davon sollten unter anderem auch für die Aufbesserung des Lehrergehaltes verwendet werden [2]. Doch muß der Lehrer, um die Stiftung beanspruchen zu können, Bürger von Tafers sein. Weder im Jahre 1832, noch drei Jahre später war ein Taferser Lehrer zu finden. Deshalb mußte dem dortigen Kaplan erlaubt werden, vorübergehend die Schule zu betreuen [3]. Anders lagen die Dinge in Wünnewil. Laut der Bestimmungen der dortigen Schulstiftung sollte der Lehrer in Wünnewil ein Geistlicher sein. Im Jahre 1843 hat der Pfarrer keinen Vikar, der Schule halten konnte. « Es wird deshalb der Johann Schaller provisorisch die Schule von Wünnewil übernehmen, bis ein Geistlicher gefunden wird » [4].

Es gab im deutschen Bezirk auch nicht eine Schule, in der nicht wenigstens auf kurze Zeit ein Geistlicher als Schulmeister tätig war. Von einer Konkurrenz unter geistlichen und weltlichen Anwärtern darf indessen nicht gesprochen werden ; keine einzige Angabe in Protokollen oder Briefen berechtigt zu einem solchen Schluß. Die Lehrerstellen waren keine gut bezahlten Posten, und wenn Geistliche eine Schule übernahmen, so geschah es aus Interesse am Schulhalten, wie bei Kaplan Lehmann aus Düdingen oder um der Bevölkerung einen Dienst zu erweisen. Daß mit dem häufigen Wechsel Nachteile verbunden waren, leuchtet ein. Auch besaßen die Geistlichen meist keine

[1] « Da augenblicklich kein fähiger Kandidat zur Stelle ist, wird der Kaplan Wäber bis zum Frühling in Alterswil die Schule halten ». CCE, 20 décembre 1833, fol. 58*bis*. — Im Jahre 1832 wird in Bösingen ein Pfarrhelfer angestellt, dem auch das Schulhalten aufgetragen wurde. Bösingen, Archiv Kaplaneistiftung. « Die Schule von Bösingen wird autorisiert, provisorisch von Kaplan Aeby geleitet zu werden, bis ein Jüngling sich vorbereitet hat, diese Tätigkeit zu übernehmen ». PCE, 10 novembre 1835, fol. 85. — An die Stelle des Martin Sturny, Lehrer in St. Antoni, tritt für die Winterszeit 1838 der Augustiner P. Olivier ; für das folgende Jahr wird die dortige Schule wiederum dem Kaplan Fridolin Meyer übertragen. PCE, 26 novembre 1837, fol. 45*bis* ; 27 février 1838, fol. 55*bis* ; 29 octobre 1838, fol. 83.

[2] *Schweizer-Bothe*, Nr. 36, 6. September 1821.

[3] PCE, 16 décembre 1832, fol. 334 und 3 octobre 1835, fol. 81.

[4] PCE, 13 février 1843, fol. 102 und CCE, fol. 253.

besonderen pädagogischen Kenntnisse und hatten auch weniger Zeit, sich der Schule zu widmen. Außerdem litt bei einer solchen Zusammensetzung der Lehrerschaft die Einheit unter den Lehrern selbst.

Die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Lehrerschaft des deutschen Bezirks wurde im Zeitalter der politisch-religiösen Wirren recht verschieden beurteilt. Die einen sahen in der Teilnahme der Geistlichen am Lehramt eine der Ursachen, warum die « alte Schule nicht gedeihen konnte ». Unter den sechs Gründen, die Lehrer Zbinden von Brünisried anführt, warum es bisher so schlecht um das Schulwesen des deutschen Bezirks gestanden, heißt der letzte : « Weil die Geistlichkeit alle Gewalt über die Schulen an sich gerissen hatte und kein weltlicher Mann, selbst die Regierung, nachdem sie ihre Rechte auf schamlose Weise abgetreten hatte, nichts mehr zur Schule sagen konnte » [1]. Anders urteilte an einer Lehrerkonferenz der Lehrer Jakob Bäriswyl von Bösingen : « Ich kann hier nicht unterlassen zu erwähnen, daß die wohlhochw. Geistlichen bisher immer die beste Stütze der Schulen waren, daß sie früher meistens selber und oft ganz unentgeltlich Schule hielten, daß sie oft große Opfer für die Schulen beitrugen oder für Prämien, Schulmaterial oder ähnliche nützliche Werke verordneten » [2].

IV. Gründung einer Sekundarschule in Tafers

Bis zum Jahre 1835 entfaltete sich die gesamte Schultätigkeit Freiburgs in 3 Schulen : in den Primarschulen zu Stadt und Land, in dem von den Jesuiten geleiteten Kollegium St. Michael und im Diözesanseminar. Der Plan, höhere Primarschulen (man nannte sie Real- oder Sekundarschulen) ins Leben zu rufen, geht auf das Jahr 1834 zurück, auf jenes Jahr, das schon fruchtbar war an Erneuerungen für die Primarschule. Der Staatsrat beabsichtigte zuerst, den Kanton Freiburg in 5 Realschulbezirke einzuteilen. Nach einem späteren Projekt sollten nur mehr 4 Realschulen gegründet werden ; der deutsche Bezirk und der Bezirk Freiburg hätten gemeinsam eine Realschule bekommen. Beide Gesetzesentwürfe wurden im Großen Rate verworfen [3]. Der Staatsrat ließ sich nicht entmutigen und gelangte schon

[1] Protokoll der Lehrerkonferenzen. Konferenz vom 17. Dezember 1855.

[2] l. c., Konferenz vom 10. August 1852.

[3] Freiburg, Kantonsbibliothek, Instruction publique, Mélanges IX : Verhandlungen des Großen Rates betreffend die Errichtungen von Realschulen und einer Central-Realschule. Freiburg 1835. Beilage BCDE.

im März des folgenden Jahres mit einem neuen Plan vor den Großen Rat. Die ursprüngliche Absicht, zugleich mehrere Realschulen zu errichten, wurde aufgegeben; der Staatsrat begnügte sich nun mit einer einzigen Realschule, die Central-Realschule heißen sollte. Der erste Entwurf entsprach den Abgeordneten wiederum nicht; der zweite wurde nach sechsstündiger, harter Debatte im Großen Rat am 19. Juni 1835 angenommen. 42 Stimmen waren dafür, 42 dagegen. Da entschied der Schultheiß J. von Diesbach für die Errichtung der Schule [1]. « Willens die zwischen dem Primar- und dem höheren Literarunterrichte vorhandene Lücke auszufüllen, hat der Große Rat des Kantons Freiburg, auf den Vorschlag des Staatsrats dekretiert, es soll in Freiburg eine Central-Realschule errichtet werden » [2].

Bei den Verhandlungen im Rathaus ergriffen auch zwei Abgeordnete des deutschen Bezirks, Hayoz von Litzistorf und Roggo von Bundtels, das Wort. Beide sprachen gegen die Gründung einer Central-Realschule, mit der Begründung, daß im Entwurf den Schülern des deutschen Bezirks nicht die gleichen Vorteile gewährt werden, wie den anderen [3]. Gemeint war wohl die stiefmütterliche Behandlung der deutschen Sprache. In der Tat berücksichtigte die neue Institution nur insofern die deutschsprechenden Schüler, als man versprach, mit ihnen nachsichtig zu sein. Eine eigene Abteilung für die deutschsprechenden war nicht vorgesehen. Erleichtert wurde den Schülern des deutschen Bezirks der Besuch der Central-Realschule durch die Errichtung von Stipendien oder Bursen. Zu dem Zwecke stellte der Staatsrat jährlich 4000 Franken zur Verfügung. Die Stipendien waren zu je 100 Franken berechnet [4]. Einige Gemeinden betrachteten diese Stipendien als unnütze Ausgaben und forderten deren Abschaffung [5].

Während 10 Jahren besuchten in der Folge etwa ein halbes Dutzend Schüler aus dem deutschen Bezirk die Centralschule in Freiburg, bis im Sommer 1843 die Gemeinden des deutschen Bezirks eine eigene Realschule durchsetzten. Unter dem 4. September 1843 steht im

[1] l. c. Beilage F und G. Dazu in der gleichen Sammlung: Discussion du projet de loi sur l'établissement d'une Ecole moyenne centrale. Fribourg 1835.

[2] SGD, Band XVI, Gesetz vom 19ten Brachmonat 1835.

[3] Discussion du projet de loi sur l'établissement d'une Ecole moyenne centrale, S. 8.

[4] Gesetz vom 19. Juni 1835, Art. 7.

[5] Tafers, Gemeindeprotokoll. Tafers verlangt die « Aufhebung der Beutel, die vom Staate an die Zöglinge der Mittelschule alljährlich gleich einem Tribut, bezahlt werden ».

Protokoll des Erziehungsrates die Notiz : Der deutsche Bezirk verlangt die Gründung einer eigenen Mittelschule. Man soll die Bittschriften zirkulieren lassen [1]. Der Erziehungsrat mußte darauf eingehen und sah sich um, wie man dem Begehren entsprechen könnte. Denn « eine große Zahl von deutschen Gemeinden verlangt die Mittelschule » [2]. Von der Bittschrift der Gemeinde Tafers steht im dortigen Protokoll nur ein kurzer Vermerk [3]. Die Bittschrift von Bösingen ist im Entwurf erhalten [4].

Im Erziehungsrate war man von der Notwendigkeit einer eigenen Realschule für den deutschen Bezirk nicht überzeugt. In seinem Gutachten wies der Erziehungsrat auf zwei Punkte hin : Die Gründung einer deutschen Realschule darf nicht voreilig an die Hand genommen werden ; die Frage sei noch nicht reif ; man wisse ja noch nicht, wie die deutsche Sekundarschule zu organisieren sei [5]. In diesem Sinne wurde in der nächsten Großratssitzung referiert. Das Ergebnis war : Der Große Rat empfahl zwar die Petition der deutschen Gemeinden, schob jedoch einen Beschluß auf die nächste Herbstsitzung auf [6].

Inzwischen bemühte sich die Direktion der Central-Realschule, dem Drängen der deutschen Gemeinden den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem sie selbst eine deutsche Klasse einführen wollte. Der Erziehungsrat verlor darüber nicht viele Worte, sah wohl ein, daß den deutschen Gemeinden ein Entgegenkommen in der Central-Realschule nicht mehr genügen werde. Wie versprochen wurde, kam die Errichtung einer Realschule im deutschen Bezirk bei der nächsten Sitzung wiederum zur Sprache. Der Große Rat sanktionierte am 23. Dezember 1844 die Vorlage über die Errichtung einer deutschen Realschule mit der Begründung : « ... daß die verschiedenen Lehrkurse der zu Freiburg errichteten Central-Realschule in französischer Sprache gegeben werden, und die Jugend des deutschen Bezirks in dieser Beziehung sich in einer ausnahmlichen Stellung befindet » [7].

[1] PCE, 4 septembre 1843, fol. 5 und 10.
[2] CCE, 30 octobre 1843, fol. 320.
[3] Tafers, Gemeindeprotokoll unter dem 24. August 1843.
[4] Bösingen, Gemeindearchiv, Protokollheft, 28. Juni 1843. Siehe Anhang IV.
[5] PCE, 20 mars 1844, fol. 18.
[6] PCE, 29 mars 1844, fol. 21.
[7] SGD, Bd. XX, S. 149. Gesetz vom 23. Wintermonat 1844 über die Errichtung einer deutschen Realschule. Da eine Umstellung in der Central-Realschule zu Gunsten der deutschen Schüler nicht anschlug und die Errichtung einer deutschen Realschule in unmittelbare Nähe gerückt wurde, ging man jetzt

Das Gesetz über die Errichtung einer deutschen Realschule setzt das Schulprogramm fest, erwähnt die Vereinbarungen mit dem Diözesanbischof betreffs der Wahl der Lehrer und der Schulbücher und bestimmt den jährlichen Staatsbeitrag.

Das Schulprogramm sieht einen Lehrgang von zwei Jahren vor; die Schule erhält zwei Klassen mit wenigstens zwei Lehrern und einem Geistlichen als Religionslehrer. Die Schulfächer sind dieselben wie in der Central-Realschule [1]. Neu sind der Gesangunterricht und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Dadurch konnte die neue Realschule einigen Schülern als Progymnasium dienen. Zum Unterschied von der Realschule in Freiburg sind in der deutschen Realschule alle Fächer für alle Schüler obligatorisch. Davon ausgenommen sind Gesang- und Lateinunterricht [2].

Was Bischof Yenni für die Primarschulen auf dem Lande vergebens verlangt hatte, das wurde hier zugesichert: Die Lehrer an der deutschen Realschule bedürfen während der ganzen Amtsdauer der bischöflichen Bewilligung. Das Wort Placet wurde absichtlich vermieden. Zog der Bischof seine Bewilligung zurück, so mußte von selbst die Enthebung vom Lehramte erfolgen. Auch in der Kontrolle der Schulbücher wurde den Wünschen des Bischofs ganz entsprochen. « Die für die Schulen bestimmten Bücher sollen zum voraus von dem Hochw. Bischof gutgeheißen sein ».

Die Kosten der deutschen Realschule haben der deutsche Bezirk und der Staat zu tragen. « Der Bezirk verschafft und unterhält zum Gebrauche dieser Schule ein anständiges und im Winter geheiztes Lokal » [3]. Da es eine eigene Bezirkskasse nicht gab, so mußten alle Gemeinden des deutschen Bezirks jährlich einen Beitrag geben [4]. Für die Besoldung der Lehrer werden vom Staatsrat 2400 Franken bereitgestellt, 1600 Franken aus der Staatskasse, 800 Franken von den für

den entgegengesetzten Weg. Einige Spezialkurse, die bis jetzt den deutschen Schülern gegeben wurden, sollten vom Jahre 1844 an unterbleiben. Die deutschsprechenden Kantonsbürger hätten jetzt eine eigene Realschule, und für die paar fremden deutschsprechenden Schüler brauche man nicht im besonderen zu sorgen. CCE, 19 juin 1845, fol. 25 und *44bis*.

[1] Wochen-Stundenplan, Anhang V.

[2] PCE, 8 novembre 1844, fol. 45.

[3] Gesetz vom 23. November 1844, Art. 6.

[4] Schon im zweiten Jahre weigert sich die Gemeinde Wallenried, den Beitrag zu entrichten. Der Fall wurde dem Erziehungsrat vorgelegt; dieser entschied, daß die Pfarrgemeinde Gurmels den Beitrag zu leisten habe. CCE, 8 février 1847, fol. 205.

die Central-Realschule gewährten 4000 Franken [1]. Der Beitrag des Staates erwies sich schon nach dem ersten Schuljahre als ungenügend, so daß ein Zuschuß von 200 Franken genehmigt werden mußte [2].

Es dauerte noch ein ganzes Jahr, bis der Staatsrat den Beschluß des Großen Rates vollzog. Die Verordnung betreffend die Errichtung der deutschen Realschule erschien am 30. September 1845; die neue Schule trat unverzüglich ins Leben [3].

Im ersten Hauptstück der Verordnung (heute würden wir die Verordnung Schulreglement heißen) wird gesagt, daß die Schule eröffnet werden könne und nach Tafers zu verlegen sei [4]. Das zweite Hauptstück wiederholt die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1844 und ergänzt einiges, z. B.: « Außer den eigentlichen Professoren können noch andere Lehrer oder Meister zur Schule verwendet werden » (Art. 3). Die Zusicherungen an den Bischof werden eigens wieder erwähnt. Die Hauptstücke 3-8 gehen weit über das Gesetz von 1844 hinaus. Sie handeln im einzelnen von den Schülern (3. Hauptstück), von den Lehrern (4. Hauptstück), von der kleineren und größeren Bezirkskommission (6. Hauptstück), von der besonderen Kommission der deutschen Realschule (7. Hauptstück).

1. *Die Schüler.* Ein bestimmtes Alter für die Aufnahme in die Realschule ist nicht vorgeschrieben. Der Schüler hat ein Leumunds- und Schulzeugnis mitzubringen. Das vom Ortspfarrer ausgestellte Sittenzeugnis muss den Vermerk tragen, daß der Schüler bereits zur ersten hl. Kommunion zugelassen worden sei. — Wer Anspruch macht auf ein Stipendium, eine « Hilfssteuer », der muß außerdem noch ein « durch den Gemeinderat ausgefertigtes Bedürftigkeitszeugnis » mitbringen [5]. Die Inhaber von Bursen waren sehr zahlreich [6], da ein großer Teil der Schüler von auswärts kam und in Tafers untergebracht werden mußte. Nicht weniger als 8 Artikel regeln das Verhältnis des Schülers zum Kostgeber, so daß das Kosthaus ein Internat im Kleinen

[1] Gesetz vom 23. November 1844, Art. 9.

[2] PCE, 27 septembre 1846, fol. 81.

[3] SGD, Bd. XX. Verordnung vom 30. Herbstmonat betreffend die Einrichtung der deutschen Realschule, S. 212-227.

[4] Die neue Realschule soll im Schloß von Tafers untergebracht werden. PCE, 26 juin 1845, fol. 45.

[5] Dem Anton Julmy, der sich in Tafers in der Realschule befindet, soll ein Zeugnis ausgestellt werden, daß er vermögenslos sei. Jaun, Archiv. Protokoll der Versammlungen der Stimmfähigen und des Gemeinderats. Fol. 47.

[6] Während des ersten Schuljahres waren es 40; sie bezogen zusammen 650 Franken. PCE, 27 septembre 1846, fol. 81.

werden konnte. Sämtliche Schüler, ob sie nun bei ihren Eltern oder Verwandten oder in einem Kosthaus wohnten, waren einem strengen Sittenreglement unterstellt [1].

2. *Der Lehrer oder Professor.* Schon aus der Aufstellung der Schulfächer ist ersichtlich, daß die neue Realschule eine staatlich-kirchliche Institution war : der Unterricht im Latein und die Einführung in den Kirchengesang waren für solche bestimmt, die Priester werden wollten. Konsequent trifft man diesen Doppelcharakter auch in der Leitung der Schule. An der Spitze steht ein Direktor ; er erteilt mit einigen Professoren und Hilfslehrern den Unterricht. Direktor und Professoren können Mitglieder einer religiösen Gesellschaft sein und werden, nach Genehmigung durch den Bischof, vom Staatsrat gewählt. Der Geistliche, der den Religionsunterricht erteilt, wird vom Bischof ernannt ; er kann auch Direktor der Schule sein. Alle Lehrer der Realschule unterstehen direkt dem Staatsrat und dem Bischof, nur in einem geringen Maße dem Erziehungsrat. Die Distanzierung vom Erziehungsrat war auch angezeigt, sollte das gute Einvernehmen mit dem Bischof bestehen bleiben. In der Denkschrift von 1834 wird ja der Erziehungsrat als « eine der bischöflichen Autorität feindliche Anstalt » bezeichnet.

Die materiellen Ansprüche der Lehrer werden bis ins einzelne geregelt, z. B. : « Das Brennholz soll dürr, in Scheitern, der halbe Teil buchenes, das übrige tannenes, zu deren Wohnung geliefert werden ; der halbe Teil vor dem 15. Weinmonat, das übrige Anfangs Jänner » (Art. 33).

Für den guten Ruf der Realschule ist hauptsächlich der Religionslehrer verantwortlich. Er ist nicht nur beauftragt, Stunden zu geben ; bei wichtigen Entscheidungen steht er dem Direktor beratend zur Seite. Zusammen prüfen sie die Schüler bei ihrem Eintritt, beaufsichtigen sie innerhalb und außerhalb der Schule, und am Schluß des Schuljahres wählen sie gemeinsam die Bücher aus, die als Preise verteilt werden.

[1] Keinem Kostgeber dürfen mehr Schüler zugestanden werden, als er Betten hat. Es ist den Schülern nicht erlaubt, die Kost in einem Hause und die Wohnung in einem anderen zu nehmen (Art. 11). Ohne besondere Bewilligung darf kein Schüler die einmal gewählte Kost und Wohnung abändern (Art. 12). Der Besuch der Wirts-, Schenk- und Kaffeehäuser, so wie auch der Tanz- und anderer für die Jugend gefährlicher Orte ist den Schülern untersagt. In Betreff der Wirtshäuser kann jedoch in besonderen Fällen, wie z. B. bei Ankunft der Eltern, der Direktor eine Ausnahme machen (Art. 17). Die nächtliche Entfernung aus den Kost- und Wohnhäusern ist ebenfalls streng verboten (Art. 18).

Der Antrag zur Entlassung eines Schülers kann ebenfalls von beiden gestellt werden.

3. *Die größere und kleinere Kommission.* Weder die eine noch die andere hat mit der Schulaufsicht etwas zu tun; die beiden Kommissionen haben lediglich zu sorgen, daß die Gemeinden des deutschen Bezirks ihren Verpflichtungen, die sie für die neue Schulanstalt übernommen hatten, nachkommen. Der Bezirk hatte aufzukommen für das Schullokal und die Wohnungen der Professoren, « sammt Pflanzboden und Beholzung ». Die größere Kommission zählte so viele Mitglieder als tributpflichtige Pfarrgemeinden waren. An der Spitze stand der Oberamtmann [1]. Ihre Hauptaufgabe war, zu bestimmen, « in welcher Masse jede Pfarrgemeinde zu den Verpflichtungen des Bezirks beitragen soll » (Art. 49 b). Die kleine Kommission bestand aus drei Mitgliedern, die von der größeren bezeichnet wurden [2]. Sie hatte im einzelnen auszuführen, was in der größeren Kommission beschlossen wurde. Ferner machte die kleinere der größeren Vorschläge und prüfte die Rechnungen der Sekundarschule.

4. *Die besondere Kommission.* Es wäre mit der bestehenden Staatsverfassung unvereinbar gewesen, den Erziehungsrat bei der Organisation der deutschen Realschule zu übergehen. Die besondere Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, bildete die Brücke zwischen der neuen Bildungsanstalt und dem Erziehungsrat [3]. Der letztere ernannte die Kommission, die sich mit dem Technischen der Schulführung zu befassen hatte; ihre Mitglieder sollten des öfteren die Schule besuchen und den Erziehungsrat über deren Gang in Kenntnis setzen.

Die Verordnung über die Sekundarschule in Tafers, die der Staatsrat am 30. September 1845 gutgeheißen hatte, wurde nicht, wie es sonst

[1] Jede Pfarrei war durch ein Mitglied in der größeren Kommission vertreten. « Hat der Ammann die Gemeinde versammeln lassen zur Ernennung eines Mitgliedes in die große Kommission ... und zur Verteilung der allfälligen zufallenden Kosten ... Anwesende 19 Personen; im ersten Skrutinium ist der Joseph Ammann mit 16 Stimmen ernennt worden ». Überstorf, Gemeindeprotokoll, Gemeindeversammlung vom 9. November 1845.

[2] Die kleine Kommission setzte sich zusammen aus Wäber, Wirt in Tafers, Sturny, Großrat in St. Antoni und Roggo von Bundtels. PCE, 11 décembre 1845. Im folgenden Jahre wurde Wäber durch Dekan Bertschy von Düdingen ersetzt. CCE, 20 août 1847, fol. 104.

[3] Der Erziehungsrat ernannte zu Mitgliedern der besonderen Kommission François Weck, Präsident der Kommission, Zbinden, Pfarrer von Tafers und Staafsrat Hayoz. PCE, 26 juin 1845, fol. 45.

bei Schulgesetzen geschah, vom Erziehungsrat ausgearbeitet ; sie ist das Werk der drei Männer François de Weck, Pfarrer Zbinden von Tafers und Staatsrat Hayoz, die dann kurz darauf in die besondere Kommission gewählt wurden [1]. Im Erziehungsrat selbst war man der Gründung einer deutschen Sekundarschule nicht gewogen. Als er am 5. Oktober 1845 zur Sitzung zusammentrat, fand er die Verordnung für die deutsche Sekundarschule ausgearbeitet und vom Staatsrat unterzeichnet auf dem Tisch [2]. Nun konnte er nicht anders, als seine Zustimmung geben und die Verordnung drucken lassen, 300 Exemplare in französischer, 500 in deutscher Sprache [3].

Die gleichen, die schon die Verordnung über die neue Sekundarschule dem Staatsrat vorgelegt hatten, taten das letzte, damit noch im Herbst 1845 angefangen werde [4]. Im Erziehungsrat hatte man es indes nicht eilig : noch am 18. Juli war man sich nicht einig, wem die Schulleitung zu übergeben sei [5]. Die Eröffnung der Schule glaubte man auf das folgende Jahr verschieben zu dürfen [6]. Desto eifriger waren François de Weck, Pfarrer Zbinden und Staatsrat Hayoz an der Arbeit. Ohne die Sanktion des Staatsrates abzuwarten (sie erfolgte am 30. September), gaben sie am 1. September dem Erziehungsrat den Auftrag, den Direktor der künftigen Schulanstalt sofort zu ernennen, und sie selbst schlugen den früheren deutschen Vikar in Freiburg, Baletta, vor [7]. Der Erziehungsrat wollte wie gewöhnlich abwarten und zuerst, wie es das Gesetz über die deutsche Sekundarschule vorsah (Art. 3), beim Bischof anfragen, wen dieser als Religionslehrer zu ernennen gedenke ; für den Fall, daß es Baletta sei, werde der Erziehungsrat ihn ohne Bedenken dem Staatsrat als Direktor vorschlagen [8]. Mit dem Bischof war jedoch schon früher verhandelt worden ; der Staatsrat konnte dem Drängen der besonderen Kommission nicht länger widerstehen. Unter dem 9. September steht im Protokoll des Erziehungsrates : « H. Baletta ist vom Staatsrat zum Direktor der deutschen Sekundarschule ernannt worden » [9].

[1] ibid. l. c.
[2] PCE, 5 octobre 1845, fol. 51.
[3] l. c.
[4] Villa St-Jean, Fribourg. *Histoire de la Congrégation de Ste-Marie*, Cahier VIII S. 183. Manuscrit de l'abbé DALSTEIN.
[5] l. c. S. 184.
[6] l. c., S. 183.
[7] PCE, 1er septembre 1845, fol. 49.
[8] l. c.
[9] l. c., 9 septembre 1845, fol. 51.

Noch waren zwei wichtige Fragen ungelöst : die der Lehrer und der Besoldung. Die besondere Kommission arbeitete rasch und sicher weiter und konnte schon am 29. Oktober dem Erziehungsrate mit einem Vorschlag aufwarten. Dieser war jetzt einverstanden und schickte den Vorschlag unverändert dem Staatsrat zur Genehmigung zu [1]. Die an die deutsche Sekundarschule Berufenen waren die Marianisten. Schon seit 6 Jahren waren sie mit Erfolg in den Freiburger Stadtschulen tätig ; sie leiteten eine Privatschule zuerst in der Reichengasse, dann in der Murtengasse ; bei der Preisverteilung im Sommer 1845 hatten sie 388 Schüler [2]. Zwei aus ihrer Mitte, Volmar und Goepp, erhielten den Auftrag, die deutsche Sekundarschule in Tafers zu übernehmen. Für ihre Besoldung hatte der Staatsrat jährlich 1200 Franken vorgesehen ; . . . « weniger als 600 Franken darf einem jeden nicht bestimmt werden » [3]. Nun aber mußte, nach der Regel der Kongregation, die kleinste Kommunität wenigstens drei Mitglieder zählen. Man behalf sich, indem man ein besonderes Abkommen zwischen dem Staatsrat und der Schule in der Murtengasse auch auf die Schule von Tafers ausdehnte. Dort hatte jeder Lehrer 600 franz. Franken oder 414 Schweizer Franken als Jahreslohn. Indem nun 3 mal 414 Schweizer Franken für die beiden Professoren und den Koch berechnet wurden, überschritt man die gesetzlichen 1200 Franken nur um weniges [4]. So ist der Vorschlag der besonderen Kommission zu verstehen « die Besoldung der beiden Professoren und des Kochs anzusetzen auf je 600 franz. Franken oder 1241 Franken zusammen, dazu noch die Möbel » [5]. Volmar und Goepp wurden, um Zeit zu gewinnen, vom Examen dispensiert [6]. Die Eröffnung der Schule wurde auf den 4. November festgesetzt. Zur Eröffnungsfeier erschienen der Erziehungsrat, die kleinere Kommission, die besondere Kommission und Dekan Bertschy [7].

Baletta und die drei Religiosen bezogen das « Schloß » zu Tafers, das Eigentum des Staatsrates Hayoz war und heute als Oberamtsgebäude dient [8].

[1] l. c., 29 octobre 1845, fol. 57.
[2] DALSTEIN, *Histoire*, S. 194.
[3] Verordnung vom 30. September 1845, Art. 30.
[4] DALSTEIN, *Histoire*, S. 194.
[5] PCE, 29 octobre 1845, fol. 57. [6] l. c.
[7] DALSTEIN, *Histoire*, S. 197.
[8] In einem Brief gibt Vollmar Einzelheiten über das Schulgebäude in Tafers. « Wir haben eine gesunde und vom Treiben der Welt abgeschiedene Wohnung

Die Schülerzahl stieg schon im ersten Jahre auf 40 ; ihr Alter war recht verschieden, von 15 bis 28 Jahren. Die Schüler wurden in zwei Klassen geteilt : die untere hieß zweite Klasse und zählte 25 Schüler ; in der oberen oder ersten Klasse waren 15 Schüler. Für den Unterricht in der französischen Sprache wurde eine andere Verteilung vorgenommen : zur Stufe der vorgerückteren gehörten 30 Schüler, nur 10 waren für den Französischunterricht in der Unterstufe. Diese Neueinteilung war auch durchführbar, da der Unterricht in der französischen Sprache immer auf die erste Stunde des Nachmittags fiel [1].

Goepp war Lehrer in der zweiten, Vollmar in der ersten Klasse. Nur für Geographie und Geschichte ging man vom Klassen- zum Fachsystem über. Direktor Baletta trug in beiden Klassen « Erdbeschreibung und Geschichte » vor, « nach der Methode des Sokrates ». Die Marianisten hielten sich in beiden Klassen und für alle Fächer an die gleichzeitige Methode [2].

Die Unterrichtsfächer waren schon im Gesetz über die Errichtung und in der Verordnung über die Einrichtung der deutschen Realschule festgelegt worden. Aus dem Wochenstundenplan ist ersichtlich, daß die Muttersprache sorgfältig gepflegt wurde [3]. Zum Katechismusunterricht, wie er in den Primarschulen erteilt wurde, kam eine Stunde religiöse Unterweisung, jeden Samstag von 2 ½-3 ½ Uhr. Darunter ist eine Einführung in das Evangelium und die liturgischen Texte des folgenden Sonntags zu verstehen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt schon das Handbuch für die Lehrer der Primarschulen [4].

Die Schüler, die im ersten Jahre die Schule von Tafers besuchten, sind im Protokoll des Erziehungsrates und in der Geschichte der Marianisten eingetragen [5]. Ihre Namen und ihr Wohnort sind insofern

unter dem gleichen Dach mit H. Baletta, dem Direktor der Anstalt. In diesem Gebäude wird auch die Schule gehalten : das Klassenzimmer von H. Goepp kann 50, das meinige höchstens 18 Schüler aufnehmen. Die Räume sind alle in gutem Zustand und gewähren Licht und Sonne ». l. c., S. 197-198.

[1] l. c., Cahier IX, S. 198.

[2] l. c.

[3] Dalstein, *Histoire*. Cahier IX, S. 99. Siehe Anhang V.

[4] Am Sonnabend und an den Vorabenden der Feste wird der Lehrer ... das Evangelium des folgenden Tages lesen und sich davon hernach von den Schülern Rechenschaft geben lassen ; ... an den Vorabenden der Feste wird er sich besonders befleißen, den Kindern einen Begriff von der Feierlichkeit zu geben, welche gehalten werden soll, damit die Jugend auf diese Weise Kenntnis erhalte von dem Zwecke, den die Kirche dabei beabsichtigt. Cf. Handbuch für die Schullehrer.

[5] l. c., S. 201-202.

aufschlußreich, als daraus ersichtlich ist, wie sehr die neue Schulanstalt schon im ersten Jahre die meisten Pfarreien des deutschen Bezirks interessierte und von ihnen beschickt wurde. Selbst Schüler aus dem französischen Kantonsteil gingen nach Tafers in die Sekundarschule [1].

Das erste Schlußexamen fand am 7. April 1846 statt ; dem Bericht der besonderen Kommission zu entnehmen, war man mit dem Resultat vollauf zufrieden ; für das folgende Jahr erwartete man noch mehr Schüler, nicht weniger als 60 ; man dachte selbst daran, eine dritte Klasse einzuführen [2].

Im Verlaufe des ersten Schuljahres zeigte es sich bereits, daß die Geldbeiträge des Staates und der Gemeinden ungenügend waren. Die Einrichtungen im Schulhause und die Anschaffung des Schulmaterials kosteten mehr, als man voraussah. Der Erziehungsrat lehnte eine Erhöhung des Staatsbeitrages ab ; der Bezirk solle selbst für das übrige aufkommen. Hingegen erklärte sich der Erziehungsrat bereit, in Form eines einmaligen Geschenkes zu helfen und das Gesuch beim Staatsrate zu befürworten [3]. In der Sitzung vom 29. Dezember 1845 beschloß dann der Erziehungsrat, der Schule von Tafers 824 Franken zukommen zu lassen : 124 Franken aus einer Stiftung zu Gunsten armer Studenten, 300 Franken auf Kosten der Bursen für die Central-Realschule Freiburgs und 400 Franken aus der Staatskasse [4].

Für das folgende Jahr behalf man sich auf andere Weise. Wie schon ausgeführt wurde, genügten die alten Bezirksschulkommissionen nicht mehr und mußten allmählich durch Schulinspektoren ersetzt werden [5]. Der Übergang vollzog sich im Jahre 1832, indem Pasquier zum Schulinspektor für den französischen Kantonsteil und sein Gehilfe Raedle für den deutschen Bezirk eingesetzt wurden [6]. Zwei Jahre später wurde Bezirksrichter Marro Schulinspektor für die deutsch-katholischen Schulen ; sein Gehalt setzt der Erziehungsrat fest auf den fünften Teil von dem, was der französische Schulinspektor erhält, nämlich 160 Franken [7] und bald auf 320 Franken [8]. Ganz abgelöst durch den Schulinspektor und den Oberamtmann wurden die Bezirks-

[1] Siehe Anhang VI.
[2] DALSTEIN, *Histoire*. Cahier IX, S. 205.
[3] l. c., S. 200-201. Sitzung vom 11. Dezember 1845.
[4] l. c., S. 203.
[5] Cf. 4. Teil. Kap. I.
[6] PCE, 7 août 1832, fol. 321 ; 8 février 1833, fol. 342.
[7] PCE, 12 juillet 1834, fol. 28.
[8] PCE, 17 octobre 1835, fol. 83.

schulkommissionen erst im Jahre 1835. Die beiden sollten wenigstens einmal im Jahre sämtliche Schulen besuchen ; dafür wurden die anderen Mitglieder der Bezirksschulkommission vorläufig von den Schulbesuchen dispensiert [1]. Marro versah sein Amt als deutscher Schulinspektor bis zum Jahre 1839. Bei der Wahl seines Nachfolgers, des Advokaten Gendre, wurde die Bestimmung getroffen, daß von nun an die Schulinspektoren auf 10 Jahre ernannt werden sollten [2]. Aus Gründen, die uns nicht bekannt sind, besuchte Gendre seine Schulen selten und unregelmäßig. In den Sitzungen des Erziehungsrates hört man von der Tätigkeit des deutschen Schulinspektors überhaupt nichts mehr. Im September 1847 mußte Gendre gemahnt werden, unverzüglich die Schulberichte vom Jahre 1846 dem Erziehungsrate zuzustellen [3]. Schließlich forderte man Gendre auf, seine Demission zu geben, was am 1. April 1847 erfolgte [4]. Die Gemeinden des deutschen Bezirks nützten die Situation aus und stellten den Antrag, man solle ihnen die Beiträge an die Sekundarschule von Tafers erlassen und dafür den Gehalt des deutschen Schulinspektors der Schulanstalt in Tafers zuwenden. Der Erziehungsrat billigte das Begehren [5]. Dafür wurde den Professoren der Sekundarschule der Besuch der Primarschulen im deutschen Bezirke aufgetragen. Für die Mehrleistung wurde ihnen eine Gehaltsaufbesserung von zusammen 250 Franken in Aussicht gestellt, nebst 2 Franken für jede « visitierte Schule » [6]. Noch kurz vor der Aufhebung der Anstalt wurde Direktor Baletta gebeten, alle Lehrerkandidaten zu prüfen, die in deutschen Schulen unterrichtet werden [7]. So wurden große Rechte und wichtige Entscheide für das deutsch-katholische Schulwesen des Kantons der Sekundarschule von Tafers übertragen.

So schnell die letzten Vorbereitungen zur Gründung der Sekundarschule in Tafers vor sich gingen, ebenso rasch war die neue Institution wiederum aufgehoben ; fieberhaft wurde auf konservativer Seite gearbeitet, als ob man sich auf den Sturm, der durch den Sonderbundskrieg über Freiburg hereinbrechen sollte, gefaßt war und es höchste Zeit sei,

[1] PCE, 3 octobre 1835, fol. 81.
[2] PCE, 25 mars 1839, fol. 106.
[3] PCE, 15 septembre 1847, fol. 124.
[4] Protocole de la Direction de l'Education. Lettre au Conseil d'Etat du 10 mai 1848, fol. 319.
[5] CCE, 20 août 1847, fol. 248*bis*.
[6] PCE, 6 septembre 1847, fol. 251.
[7] PCE, 10 octobre 1847, fol. 107.

die Gelegenheit zu einem derartigen Unternehmen zu benützen. Die Militärkapitulation vom 14. November 1847, der darauffolgende politische Umsturz und die radikalen Maßnahmen der neuen Regierung bereiteten der Sekundarschule von Tafers und den Hoffnungen, die man in sie gesetzt hatte, ein jähes Ende. Die Marienbrüder wurden mit anderen « lehrenden Corporationen auf immer aus dem freiburgischen Gebiete verwiesen » [1]. Im gleichen Monat Dezember erging an die Oberamtmänner der Befehl, sämtliche Schulen, den Gesetzen über die Primarschulen entsprechend, neu zu organisieren. Während an anderen Orten die verschiedenen Schulanstalten nur in andere Hände gerieten, wurde jene in Tafers aufgehoben. Der Oberamtmann des deutschen Bezirks erhielt die Weisung, in der dortigen Sekundarschule ein Inventar aufzunehmen und dem provisorischen Departement der Erziehung zuzustellen [2]. In aller Eile verließen die Marienbrüder von Tafers mit zwei ihrer Mitbrüder den Kanton und die Schweiz [3]. Eine Sekundarschule erhielt der deutsche Bezirk, der von 1848 weg Sensebezirk hieß, erst im Jahre 1860 wieder in Düdingen [4].

Rückblick

« Die Schule im alten deutschen Bezirk » stellt die Schulgeschichte während eines Jahrhunderts in einer räumlich eng begrenzten Landschaft dar. Dessen ungeachtet rechtfertigt sich eine eigene Untersuchung der Schulverhältnisse im deutschen Bezirk, nimmt dieser doch wegen seiner deutschsprechenden katholischen Bevölkerung eine Sonderstellung ein : Mit dem angrenzenden Kanton Bern hat er die Sprache gemeinsam, mit den welschen Freiburgern fühlt er sich verbunden durch die Konfession.

Zwei in ihren Tendenzen grundverschiedene Schulverordnungen bilden zeitlich den Rahmen der Arbeit : das Schulmandat der Gnädigen Herren der freien Republik Freiburg aus dem Jahre 1749 und das Gesetz des öffentlichen Unterrichtes der radikalen Freiburger Regierung vom 23. September 1848. Die beiden Dokumente sind mehr als Grenz-

[1] SGD, Bd. 22. Dekret vom 19. Wintermonat 1847, Ausweisung der Jesuiten und der ihnen affilierten Orden und Congregationen.

[2] CCE, 30 novembre 1847, fol. 264*bis*.

[3] DALSTEIN, *Histoire*. Cahier IX, S. 3.

[4] Düdingen, Gemeinderatsprotokoll, Sitzung vom 26. August und 25. November 1860.

steine von Schulperioden; sie sind, sobald vom rechtlichen und weltanschaulichen Standpunkt aus Schulgeschichte getrieben wird, die beiden Pole, die beiden Extreme. Zwischen beiden Polen wogt der Kampf der Kirche und des Staates um die Beibehaltung und Eroberung von Schulrechten. Im Schulmandat von 1749 überläßt die weltliche Regierung die Leitung der Landschulen den kirchlichen Behörden und unterstützt die Schultätigkeit des Bischofs und der Landgeistlichen, wenn auch nicht durch Geld, so doch durch weise Vorschriften und Maßnahmen. Der Bischof hat an der Regierung einen starken Rückhalt. Das Gesetz von 1848 nimmt dem Bischof und dem Klerus alle Schulrechte und schließt sie von jeder Beteiligung an der Volksschule aus. — Marksteine im Schulgeschehen Freiburgs sind dann die Schulordnungen vom Jahre 1819 und 1823, das Schulgesetz von 1834 und die drei Reglemente des gleichen Jahres. Die Schulordnung von 1819, die zum größten Teil in jener von 1823 wieder aufgenommen wurde, ist das erste ausführliche Gesetz der staatlichen Landvolksschule auf Freiburger Boden. Das Schulgesetz von 1843 baut das Begonnene weiter aus, die drei Reglemente desselben Jahres sind Ergänzungen.

In der Theorie begannen mit der Helvetik die Landschulen von der Kirche getrennt zu werden. Was die Helvetik angestrebt, wurde zur Zeit der Restauration durchgeführt. Da nun einmal liberale Geschichtsschreiber mit Vorliebe die alten kirchlichen Schulen unter dem Patriziat den neuen staatlichen gegenüberstellen, diese über alles Maß loben, jene für alles Unzulängliche in der Volksbildung verantwortlich machen, so sei darauf hingewiesen, daß im Kanton Freiburg die Verstaatlichung der Landschulen weder in der Helvetik, noch Mediation, noch erst seit der liberalen Regierung, sondern in der Zeit des restaurierten Patriziats vollzogen wurde.

Der Übergang zur staatlichen Volksschule hat dem Bischof und der Regierung viel zu schaffen gemacht. Die Abgrenzung und Ausscheidung der beidseitigen Rechte auf die Schule war ein dornenvolles Unternehmen. Es hat mehrere Jahrzehnte gedauert, bis die Volksschule von der Kirche endlich in der Weise losgelöst wurde, daß beiden Konfessionen ein Recht auf die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend zugesichert wurde und eine staatliche Schule ins Leben trat, die auch der sprachlichen und kulturellen Eigenart der Gemeinden und Landstriche Rechnung trug.

Die strittigen Fragen zwischen Bischof und Regierung betrafen die Ausbildung und Anstellung der Lehrer, die Prüfung der Schul-

bücher und die Aufsicht über den Gang der Schule. Die radikale Regierung hat mit einem Schlage, durch das Gesetz vom 23. September 1848, allen Diskussionen ein Ende gemacht. Damit waren die Fragen aber noch nicht gelöst, die normale Entwicklung wurde nicht gefördert, sondern aufgehalten und der Ausgleich hinausgeschoben. Erst mit dem Sturz des radikalen Regiments konnte eine gesunde Schulpolitik, die der Vergangenheit und der religiösen Struktur der Landbevölkerung Rechnung trug, wiederum angebahnt werden. Indes ist der glückliche Ausgleich nicht so sehr im Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen, das heute noch Rechtskraft hat, als in der heute geltenden Praxis zu suchen.

Schulkämpfe können, so unerfreulich sie meist auch sind, in einer Schulgeschichte nicht umgangen werden. Neue Bestrebungen lassen sich eben gerade dort am klarsten verfolgen, wo sie mit alten Einrichtungen hart auf hart geraten und ausgefochten werden. Das Schulgeschehen im deutschen Bezirk allein würde nicht genügen, Grund und Hergang der wichtigsten Schulkämpfe darzustellen. So läßt sich z. B. der Streit des Bischofs mit der Regierung wegen des Placets der Lehrer am Aktenmaterial, das ausschließlich die Schulen des deutschen Bezirks betrifft, nur undeutlich erkennen. Zudem waren die Pfarreien des deutschen Bezirks politisch und konfessionell zu einheitlich, als daß hier die großen Auseinandersetzungen hätten stattfinden können. Einzig bei der Gründung der Sekundarschule in Tafers merkt man recht gut, welcher Wind wehte.